



Öffentliche Urkunden

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare zur Verordnung (EU) 2016/1191

Im Juli 2016 erließ die Europäische Union eine [Verordnung](#) zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter öffentlicher Urkunden zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Ziel dieser Verordnung ist es, den Verwaltungsaufwand und die Kosten für Bürgerinnen und Bürger zu verringern, wenn sie den Behörden eines EU-Mitgliedstaats eine öffentliche Urkunde vorlegen müssen, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurde. Der Verordnung zufolge müssen in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte öffentliche Urkunden (z. B. Geburts- oder Heiratsurkunden) in einem anderen Mitgliedstaat auch ohne Echtheitsvermerk (Apostille) als echt anerkannt werden. Die von der Verordnung erfassten öffentlichen Urkunden betreffen insbesondere den Personenstand (z. B. Geburt, Tod, Eheschließung, eingetragene Partnerschaft, Adoption), aber auch den Wohnsitz und die Vorstrafenfreiheit.

Ferner schafft die Verordnung die Verpflichtung ab, in allen Fällen beglaubigte Kopien und Übersetzungen von öffentlichen Urkunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten vorzulegen. Die Verordnung sieht mehrsprachige Formulare vor, die einer öffentlichen Urkunde beigelegt werden können, um eine Übersetzung zu vermeiden. Die Anerkennung des Inhalts oder der rechtlichen Wirkung einer in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat ist in der Verordnung nicht geregelt. Die Anerkennung des Inhalts oder der rechtlichen Wirkung hängt vom Recht des Landes ab, in dem die öffentliche Urkunde vorgelegt wird. Die Verordnung gilt seit dem 16. Februar 2019.

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 27/02/2019

Öffentliche Urkunden - Belgien

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a](#) - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b](#) - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c](#) - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d](#) - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e](#) - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f](#) - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g](#) - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a](#) - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Die belgischen Rechtsvorschriften für Verwaltungsangelegenheiten (Gesetz vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und Königlicher Erlass vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten) regeln den Sprachengebrauch in lokalen Dienststellen.

Darin ist festgelegt, welche Sprachen für die von Bürgerinnen und Bürgern bei einer Behörde vorgelegten Urkunden zugelassen sind.

Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das niederländische, das französische, das deutsche Sprachgebiet und Brüssel-Hauptstadt (Artikel 2 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten). In jedem Sprachgebiet akzeptieren die lokalen Behörden nur Urkunden, die in der Sprache dieses Gebiets vorgelegt werden.

- **Niederländisches Sprachgebiet:**

Gemeinden der Provinzen Antwerpen, Limburg, Ostflandern, Westflandern und Flämisch-Brabant.

Urkunden sind in **niederländischer Sprache** vorzulegen.

Ausnahmeregelungen gelten in den Gemeinden Sint-Genesius-Rode, Wezembeek-Oppem, Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Wommel, Bever, Herstape, Spiere-Helkijn, Voereen, Mesen und Ronse;

dort sind Urkunden zwar auch grundsätzlich in **niederländischer Sprache vorzulegen, können aber auch in französischer Sprache vorgelegt werden.**

- **Französisches Sprachgebiet:**

Gemeinden der Provinzen Hennegau, Luxemburg, Namur, Lüttich (mit Ausnahme des deutschsprachigen Bereichs) und Wallonisch-Brabant;

Urkunden sind in **französischer Sprache** vorzulegen.

Ausnahmeregelungen gelten in den Gemeinden Soignies, Enghien, Mouscron und Comhines-Warneton;

dort sind Urkunden zwar auch grundsätzlich in **französischer Sprache vorzulegen, können aber auch in niederländischer Sprache vorgelegt werden.**

Ausnahmeregelungen gelten zudem in den Gemeinden Malmedy und Waimes;

dort sind Urkunden zwar auch grundsätzlich in **französischer Sprache vorzulegen, können aber auch in deutscher Sprache vorgelegt werden.**

- **Deutsches Sprachgebiet:**

Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuly, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith;

dort sind Urkunden grundsätzlich in **deutscher Sprache vorzulegen, können aber auch in französischer Sprache vorgelegt werden.**

- **Brüssel-Hauptstadt:**

Gemeinden Anderlecht, Auderghem, Berchem-Sainte-Agadem, Brüssel, Etterbeek, Evere, Ganshoren, Forest, Ixelles, Jette, Koekelberg, Molenbeek-Saint-Jean, Saint-Josse-ten-Node, Schaerbeek, Uccle, Watermael-Botsfort, Woluwe-Saint-Lambert und Woluwe-Saint-Pierre;

dort können Urkunden in **niederländischer oder französischer Sprache** vorgelegt werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

1) **Personenstandsurkunden (von belgischen Gemeinden und von diplomatischen Vertretungen und Konsulaten ausgestellt)**

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- Sterbeurkunde

- Urkunde über die Änderung des Familiennamens
- Urkunde über die Änderung des Vornamens
- Scheidungsurkunde
- Urkunde über eine vermisste Person
- Urkunde über die belgische Staatsangehörigkeit
- Urkunde über eine Totgeburt
- Urkunde über eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung
- Urkunde über die Wahl des Familiennamens
- Urkunde über die Änderung des Geschlechtseintrags
- Urkunde über die Aufhebung oder Überprüfung einer Adoption, Urkunde über die zweite Änderung eines Geschlechtseintrags oder die Aufhebung

2) Gerichtsbeschlüsse

- Gerichtsbeschluss zur Ersetzung einer Geburtsurkunde
- Gerichtsbeschluss zur Feststellung der Abstammung (Antrag auf Feststellung der Mutterschaft, Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft)
- Gerichtsbeschluss zur Bestreitung der Abstammung (Mutterschaft, mutmaßliche Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft, Anerkennung durch die Mutter, den Vater oder die Mit-Mutter)
- Adoptionsbeschluss des Gerichts

3) Auszug aus dem zentralen Strafregister

- Sofern der Auszug keine Eintragung enthält und somit Vorstrafenfreiheit besteht:
 - Auszug aus dem zentralen Strafregister, ausgestellt nach Artikel 595 der Strafprozessordnung
 - Auszug aus dem zentralen Strafregister, ausgestellt nach Artikel 596 Absatz 1 der Strafprozessordnung
 - Auszug aus dem zentralen Strafregister, ausgestellt nach Artikel 596 Absatz 2 der Strafprozessordnung
- In Belgien werden Strafregisterauszüge zur Verwendung durch Privatpersonen in der Regel von den Kommunalbehörden ausgestellt, die seit dem 1. Januar 2018 an das zentrale Strafregister angeschlossen sind. Das zentrale Strafregister stellt Bescheinigungen nur unter bestimmten Umständen direkt aus (z. B. für ausländische Gebietsansässige, Diplomaten oder juristische Personen).

4) Von konsularischen Vertretungen ausgestellte Urkunden

- Bescheinigung, dass einer Eheschließung nichts entgegensteht
- Personenstandsurkunde (Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe, eingetragene Partnerschaft, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)
- Meldebescheinigung (Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, mit oder ohne weitere Anschriften)
- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Registerauszüge
- Bescheinigung der Zusammensetzung des Haushalts
- Bescheinigung der Namensübereinstimmung

5) Von Kommunalbehörden/Vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres (FÖD Inneres) ausgestellte Urkunden

- Urkunde über den Hauptwohnsitz einer Person
- Urkunde über den Hauptwohnsitz einer Person mit weiteren Anschriften
- Lebendbescheinigung
- Urkunde über die belgische Staatsangehörigkeit
- Urkunde über eine eingetragene Lebensgemeinschaft

- Urkunde über den vorehelichen Wohnsitz
- Auszug aus dem Wählerregister für Belgier
- Registerauszüge

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

1) Kopien von Personenstandsurkunden

Von Gemeinden und konsularischen Vertretungen ausgestellt:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Sterbeurkunde

2) Auszug aus dem zentralen Strafregister

- Vorstrafenfreiheit

3) Von konsularischen Vertretungen ausgestellte Urkunden

- Ehefähigkeitszeugnis
- Familienstand

4) Von Gemeinden/Vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausgestellte Urkunden

- Urkunde über den Hauptwohnsitz einer Person → Anhang X
- Urkunde über den Hauptwohnsitz einer Person mit weiteren Anschriften → Anhang X
- Lebendbescheinigung → Anhang II
- Urkunde über eine nichteheliche Lebensgemeinschaft → Anhang VII
- Urkunde über einen vorehelichen Wohnsitz → Anhang X.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Bisher gibt es noch keine Liste der vereidigten Übersetzer in Belgien.

Das Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen Sachverständigen und zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher trat am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Das Gesetz sieht die Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher vor, doch bisher ist dieses Register noch nicht funktionsfähig.

Ein neues Gesetz über die Weiterentwicklung des nationalen Registers wird derzeit vorbereitet. Sobald das Gesetz verabschiedet und das nationale Register einsatzbereit ist, wird Belgien der Kommission einen Link zur Website des nationalen Registers übermitteln. Über diese Website kann dann jeder ganz einfach einen vereidigten Übersetzer für die benötigte Sprache in seiner Region finden, auch wenn nicht alle Angaben zu den vereidigten Übersetzern öffentlich zugänglich sein werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

1) Personenstandsurkunden:

- Gemeinden;
- direkter Abruf aus der Datenbank der Personenstandsurkunden (*Banque de données des actes de l'état civil, BAEC*);
- belgische Botschaften und Konsulate;

– Föderaler Öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten – Direktion Persönlichkeitsrechte (*SPF Affaires étrangères – Direction Droit des personnes*)

2) Von den Gemeinden/Vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausgestellte Urkunden (unter „Meine Akte“)

– Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres – Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung – Nationalregister (*Direction générale Institutions et Population – Registre national*).

3) Auszug aus dem zentralen Strafregister

„Kopien“ eines Auszugs aus dem zentralen Strafregister können nicht als echte Kopien beglaubigt werden. Nur der Originalauszug gilt als echt.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Informationen über Auszüge und Urkunden (nicht über beglaubigte Kopien)

1) Personenstandsurkunden:

– Das *Emblem der Gemeinde* ODER das *Emblem der BAEC* ODER das *Emblem der konsularischen Vertretung* und das *Emblem Belgiens*;

– elektronischer Stempel der BAEC + Link/Strichcode, um zu überprüfen, ob die Kopie oder der Auszug von der BAEC ausgestellt wurde.

2) Urkunden des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres (unter „Meine Akte“):

Jede Urkunde trägt das Siegel (elektronischer Stempel) des Königreichs Belgien und den Vermerk „FÖD Inneres – Nationalregister“.

Die Dateien liegen im PDF-Format vor; sie enthalten die Signatur des Nationalregisters und alle amtlichen Embleme.

Der elektronische Stempel erscheint in den Buchstaben „IBZ“ in der Kopfzeile.

3) Auszüge aus dem zentralen Strafregister

– Von den Kommunalbehörden erstellte Auszüge

Der Auszug muss datiert und von den Kommunalbehörden unterzeichnet sein (Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 21. November 2016).

Derzeit müssen die Auszüge in jedem Fall mit einem authentischen Stempel, dem Datum und der Unterschrift der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters versehen sein.

Da Auszüge aus dem zentralen Strafregister stammen, enthalten sie auch immer eine sichtbare (gescannte) Unterschrift des Direktors des zentralen Strafregisters.

Einige Gemeinden stellen bereits Auszüge in elektronischer Form aus.

– Vom zentralen Strafregister erstellte Auszüge

Das Dokument enthält den Prägestempel des zentralen Strafregisters sowie die (registrierte) Unterschrift des Beamten, der den Auszug erstellt hat.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Keine außer den oben genannten Aspekten.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 15/10/2019

Öffentliche Urkunden - Tschechische Republik

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Tschechisch, Slowakisch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

- *Geburtsurkunde*
- *Heiratsurkunde*
- *Sterbeurkunde*
- *Lebenspartnerschaftsurkunde*
- *Ehefähigkeitszeugnis*
- *Bescheinigung der Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft*
- *Wörtlicher Auszug aus dem Familienregister*
- *Bestätigung von Daten im Familienregister*
- *Bestätigung von Daten im Urkundenregister oder im Duplikat des Familienregisters, das bis zum 31. Dezember 1958 geführt wurde*
- *Genehmigung einer Änderung des Vor- oder Familiennamens*
- *Bestätigung der Eheschließung*
- *Strafregisterauszug für natürliche Personen*
- *Notarielle Urkunde zur Bestätigung der Tatsache, dass eine Person am Leben ist*
- *Bereitstellung von Daten aus dem Melderegister für eine natürliche Person*
- *Bescheinigung der Anerkennung der Abstammung eines (geborenen oder ungeborenen Kindes) durch die Eltern*
- *Bestätigung einer Eheschließung (ausgestellt von einer tschechischen Botschaft oder einem tschechischen Konsulat)*
- *Gerichtsentscheidungen über die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung genannten Sachverhalte, z. B.:*

Urteil zur Bestimmung des Geburtsdatums eines Minderjährigen,

Urteil über eine Todeserklärung,

Urteil zur Bestimmung des Sterbedatums einer Person,

Urteil über die Genehmigung der Eheschließung einer minderjährigen Person,

Urteil über die Anerkennung der Geschäftsfähigkeit einer minderjährigen Person,

Scheidungsurteil,

Urteil über die Erklärung der Vaterschaft,

Urteil über die Erklärung der Mutterschaft,

Urteil über die Adoption einer minderjährigen oder einer erwachsenen Person.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

- *Geburtsurkunde (Geburt)*
- *Sterbeurkunde (Tod)*
- *Heiratsurkunde (Eheschließung)*
- *Nachweis der Fähigkeit zur Eheschließung (Ehefähigkeit)*
- *Lebenspartnerschaftsurkunde (eingetragene Partnerschaft)*
- *Nachweis der Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft (Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen)*
- *Strafregisterauszug für natürliche Personen (Vorstrafenfreiheit in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt)*
- *Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an eine natürliche Person (Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts)*

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

- *Dolmetscher nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 36/1967 über Sachverständige und Dolmetscher; die Liste der Dolmetscher ist auf der Website des Justizministeriums einsehbar unter:*

[http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/\\$\\$\\$SearchForm?OpenForm&Seq=1#_RefreshKW_select_5](http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/$$$SearchForm?OpenForm&Seq=1#_RefreshKW_select_5)

- *Tschechische Botschaften und Konsulate – Überprüfung der Richtigkeit von Übersetzungen nach § 18 Absatz 3 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 150/2017 über externe Dienstleistungen*

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Befugt zum Ausstellen der Bescheinigung, dass es sich um eine beglaubigte Kopie einer Originalurkunde handelt (Bestätigung der Echtheit), sind:

- *Regionalbehörden;*
- *Kommunalbehörden von Stadtgemeinden mit erweiterter Zuständigkeit;*
- *Kommunalbehörden, Bezirksämter oder Ämter von Stadtbezirken räumlich strukturierter Stadtgemeinden sowie Bezirksämter der Stadt Prag; aufgeführt sind diese Ämter und Behörden in Durchführungsvorschriften (die Liste der für Beglaubigungen und Legalisationen zuständigen Kommunalbehörden enthält Anhang 1 der Durchführungsverordnung Nr. 36/2006 in geänderter Fassung über die Bescheinigung der Übereinstimmung von Kopien mit einer Originalurkunde und über die Beglaubigung von Unterschriften);*
- *Behörden von Militärbezirken;*
- *Postlizenzinhaber (Tschechische Post);*
- *die Tschechische Handelskammer;*
- *Notare;*
- *tschechische Botschaften (Konsulate).*

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Übersetzungen

1. Beglaubigte Übersetzung eines Dolmetschers

Dolmetscher müssen auf der ersten Seite einer schriftlichen Übersetzung angeben, aus welcher Sprache übersetzt wurde, und auf der letzten Seite ihre Dolmetscherklausel anfügen und ihren Dolmetscherstempel anbringen. Die übersetzte Urkunde oder eine beglaubigte Kopie der Urkunde muss mit der schriftlichen Übersetzung fest verbunden sein. Die Dolmetscherklausel kann handschriftlich oder gedruckt oder durch einen Stempel angebracht sein.

Die Dolmetscherklausel muss Folgendes enthalten:

- Angaben zur Bestellung als Dolmetscher (Angaben zum Gerichtsbeschluss über die Bestellung der Dolmetscherin/des Dolmetschers – Ort und Datum der Ausstellung, Aktenzeichen, Angabe der Sprache, für die die Dolmetscherin/der Dolmetscher bestellt wurde);
- die Bestätigung, dass die Übersetzung mit der beigefügten Urkunde inhaltlich genau übereinstimmt;
- die Angabe, ob Berichtigungen in der Übersetzung vorgenommen wurden;
- die laufende Nummer, unter der die Übersetzung in das Dolmetscherjournal eingetragen wurde;
- Ort und Datum der Ausstellung der Dolmetscherklausel;
- Vorname, Nachname, Unterschrift der Dolmetscherin/des Dolmetschers, Stempel.

Die oben genannten zwingend vorgeschriebenen Angaben können ergänzt werden durch die Anschrift der Dolmetscherin/des Dolmetschers und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datenbox-ID und Registrierungsnummer im Verband der bei Gericht zugelassenen Dolmetscher und Übersetzer der Tschechischen Republik. Es empfiehlt sich, auch anzugeben, wie viele Seiten die Übersetzung umfasst.

Die Dolmetscherklausel wird stets in der Zielsprache erstellt.

2. Beglaubigung der Übersetzung einer öffentlichen Urkunde durch eine tschechische Botschaft oder ein tschechisches Konsulat

Eine Beglaubigung zur Bescheinigung der Richtigkeit einer Übersetzung muss Folgendes enthalten:

- den Namen der Botschaft oder des Konsulats;
- die laufende Nummer, unter der die Beglaubigung im Beglaubigungsjournal eingetragen wird;
- die Sprache der übersetzten Urkunde;
- die Sprache, in die die Urkunde übersetzt wurde;
- Angabe, ob die Übersetzung von der Botschaft in Auftrag gegeben oder vom Antragsteller vorgelegt wurde;
- Angabe, ob die Urkunde ganz oder teilweise übersetzt wurde;
- Vorname(n), Nachname und Unterschrift der Person, die die Beglaubigung vornimmt;
- den Amtsstempel sowie
- Ort und Datum der Beglaubigung der Übersetzung.

Beglaubigte Kopien

Zur Bescheinigung, dass es sich bei einem Dokument um eine übereinstimmende Kopie einer Originalurkunde handelt (Echtheitsbescheinigung), werden auf der Originalurkunde oder auf einem mit der Originalurkunde fest verbundenen Blatt der Beglaubigungsvermerk und der Amtsstempel angebracht. Der Beglaubigungsvermerk enthält:

- den Namen der Behörde;
- die laufende Nummer, unter der die Echtheitsbescheinigung in das Beglaubigungsjournal eingetragen wird;
- die Angabe, ob das beglaubigte Dokument mit der Urkunde, von der es erstellt wurde, übereinstimmt, und ob es sich bei dieser Urkunde um ein Original, um ein bereits beglaubigtes Dokument, um ein Dokument in Form einer umgewandelten Version eines Dokuments, um ein Duplikat einer Datei oder eine Kopie eines schriftlichen Beschlusses oder eines operativen Teils einer nach besonderen Rechtsvorschriften erlassenen Entscheidung handelt;
- die Anzahl der Seiten, die das Dokument umfasst,

- die Angabe, ob es sich bei dem beglaubigten Dokument um ein Duplikat oder eine Kopie des gesamten Originals oder von Teilen des Originals handelt;
- die Angabe, ob die Urkunde, von der das beglaubigte Dokument erstellt wurde, ein sichtbares Sicherheitsmerkmal enthält, das ein rechtlich wesentlicher Bestandteil der Urkunde ist (z. B. ein Hologramm);
- das Datum der Beglaubigung;
- Vorname(n), Nachname und Unterschrift der Person, die die Echtheit bescheinigt (z. B. Beamter, Bürgermeister oder stellvertretender Bürgermeister, Angestellter einer Behörde eines Militärbezirks, Angestellter des Postlizenzinhabers oder der Tschechischen Handelskammer).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Die Echtheit der Urkunde wird in Form eines Beglaubigungsvermerks auf jedem Blatt bestätigt, oder die Blätter der beglaubigten Urkunde werden fest zusammengeheftet und mit einem Siegel versehen. Das Siegel wird auf beiden Seiten so gestempelt, dass sich ein Teil des Amtsstempels auf dem beglaubigten Dokument befindet.

Wenn auf der beglaubigten Urkunde nicht genügend Platz für die Echtheitsbescheinigung ist, wird diese auf einem gesonderten Blatt angebracht, das mit der beglaubigten Urkunde fest verbunden ist, und die Verbindungsstelle wird mit einem Siegel versehen (siehe oben).

Wenn die beglaubigte Urkunde aus einem Blatt oder mehreren Blättern besteht und jedes Blatt nur einseitig bedruckt ist, werden die leeren Seiten von links oben nach rechts unten durchgestrichen, und der Beglaubigungsvermerk wird auf der beglaubigten Seite angebracht.

Wenn im Text der beglaubigten Urkunde oder zwischen dem Beglaubigungsvermerk und dem Urkundentext eine Lücke besteht, wird dieser unbedruckte Bereich von demjenigen, der die Beglaubigung vornimmt, von links oben nach rechts unten durchgestrichen.

In Anhang 2 der Durchführungsverordnung Nr. 36/2006 in geänderter Fassung über die Bescheinigung der Übereinstimmung von Kopien mit einer Originalurkunde und über die Beglaubigung von Unterschriften ist geregelt, wie der Beglaubigungsvermerk auszusehen hat.

Der Beglaubigungsvermerk wird auf einer beglaubigten Urkunde folgendermaßen angebracht:

- mit einem Stempel und den oben genannten, handschriftlichen Angaben oder
- mit dem Ausdruck eines elektronisch erstellten Vermerks, der die oben genannten Daten enthält; gedruckt wird auf einem selbstklebenden Etikett oder auf einem gesonderten Blatt Papier. Das Etikett wird auf der beglaubigten Urkunde angebracht und so gestempelt, dass sich ein Teil des Amtsstempels auf dem Etikett befindet. Der Ausdruck des Beglaubigungsvermerks auf einem gesonderten Blatt muss mit der beglaubigten Urkunde fest verbunden sein.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 14/04/2021

Öffentliche Urkunden - Dänemark

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Die dänischen Behörden sind in der Regel nur verpflichtet, öffentliche Urkunden in dänischer Sprache zu akzeptieren; sie können daher verlangen, dass anderssprachige Urkunden ins Dänische übersetzt werden.

Nach Maßgabe des Nordischen Sprachabkommens können jedoch bestimmte Urkunden auch in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache akzeptiert werden. Dies gilt insbesondere für Bescheinigungen über Namensänderungen, die Genehmigung einer Namensführung, die Genehmigung eines Namens, Heiratsurkunden, Lebenspartnerschaftsurkunden, Personenstandsurkunden, Scheidungsbewilligungen, Trennungsbewilligungen und Urteile über die Scheidung, Trennung oder Aufhebung einer Ehe sowie Urteile, in denen bekräftigt wird, dass eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Überdies können Urkunden im Zusammenhang mit Namensangelegenheiten in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert werden.

Bescheinigungen der Vorstrafenfreiheit können ebenfalls in englischer Sprache akzeptiert werden.

In bestimmten Fällen kann eine Behörde Urkunden auch in anderen Sprachen zulassen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, in anderen als den oben genannten Sprachen ausgestellte Urkunden anzuerkennen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Für die dänischen Behörden fallen folgende Urkunden in den Anwendungsbereich der Verordnung:

- Bescheinigung der Vorstrafenfreiheit;
- Wohnsitzbescheinigung;
- Bescheinigung persönlicher Daten im zentralen Personenregister (*personattest*);
- Geburts- und Taufurkunde (*fødsels- og dåbsattest*);
- Eheurkunde;
- kirchliche Trauungsurkunde;
- Taufurkunde (*dåbsattest*);
- Geburtsurkunde (*fødselsattest*) (wird nicht mehr ausgestellt, ist aber noch gültig);
- Geburts- und Namensurkunde (*fødsels- og navneattest*) (wird nicht mehr ausgestellt, ist aber noch gültig);
- Namensurkunde (*navneattest*) (wird nicht mehr ausgestellt, ist aber noch gültig);
- Sterbe- und Bestattungsurkunde (wird nur in bestimmten Fällen ausgestellt, wenn eine Bescheinigung für eine vor dem 1. April 1968, d. h. vor Einrichtung des zentralen Personenregisters (CPR) verstorbene Person benötigt wird);
- Namensänderungsurkunde;
- Genehmigung einer Namensführung;
- Genehmigung eines Namens;
- Lebenspartnerschaftsurkunde;
- Personenstandsurkunde;
- Scheidungsbewilligung;
- Trennungsbewilligung;

- Urteil
 - über eine Ehescheidung;
 - über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes;
 - über die Aufhebung einer Ehe;
 - zur Anerkennung, dass eine Ehe nicht mehr besteht;
 - zur Anerkennung, dass eine eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Folgenden dänischen Urkunden können Übersetzungshilfen in einer anderen Sprache beigefügt werden:

- Bescheinigung der Vorstrafenfreiheit;
- Wohnsitzbescheinigung;
- Bescheinigung persönlicher Daten im zentralen Personenregister (*personattest*);
- Geburts- und Taufurkunde (*fødsels- og dåbsattest*);
- Eheurkunde;
- kirchliche Trauungsurkunde;
- Taufurkunde (*dåbsattest*);
- Lebenspartnerschaftsurkunde;
- Personenstandsurkunde.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

In Dänemark gibt es keine öffentliche Liste oder Datenbank der Übersetzer/Dolmetscher.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Die Behörde, die eine Bescheinigung oder Urkunde ausgestellt hat, kann in bestimmten Fällen eine beglaubigte Kopie anfertigen. Zudem kann eine Behörde, die die Aufgaben der ausstellenden Behörde übernommen hat, in bestimmten Fällen auch eine beglaubigte Kopie anfertigen.

Notare bei dänischen Gerichten können ebenfalls eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung oder Urkunde ausstellen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Einer beglaubigten Kopie ist in der Regel durch einen Stempel einer Gemeinde oder einen notariellen Vermerk zu entnehmen, welche Behörde die Kopie beglaubigt hat.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

In manchen Fällen werden beglaubigte Kopien mit dem Stempel „KOPI“ (Kopie) versehen.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 28/01/2020

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Deutsch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Anwendungsbereich	Öffentliche Urkunde
Geburt	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde • Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
Leben	<ul style="list-style-type: none"> • einfache Meldebescheinigung • erweiterte Meldebescheinigung
Tod	<ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunde • Beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister
Namen	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde • Eheurkunde • Lebenspartnerschaftsurkunde
Eheschließung Ehefähigkeit Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde • Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • Ehefähigkeitszeugnis • einfache Meldebescheinigung • erweiterte Meldebescheinigung
Ehescheidung Ungültigkeit der Ehe	<ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde • Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
Eingetragene Partnerschaft Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartnerschaftsurkunde • Beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister • Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft
Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartnerschaftsurkunde • Beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister
Abstammung	<ul style="list-style-type: none"> • Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister

Wohnsitz	<ul style="list-style-type: none"> • einfache Meldebescheinigung
Aufenthaltort	
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Einbürgerungsurkunde • Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung • Entlassungsurkunde • Verzichtsurkunde • Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit • Staatsangehörigkeitsausweis • Ausweis über die Rechtstellung als Deutscher
Adoption	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtlicher Beschluss
Vorstrafenfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Führungszeugnis

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

Öffentliche Urkunde	Formular für Übersetzungshilfe
Geburtsurkunde	Annex I - Geburt
einfache Meldebescheinigung	Annex II- Leben
Sterbeurkunde	Annex III- Tod
Eheurkunde	Annex IV- Eheschließung
Ehefähigkeitszeugnis	Annex V- Ehefähigkeit
erweiterte Meldebescheinigung	Annex VI- Familienstand
Lebenspartnerschaftsurkunde	Annex VII- Eingetragene Partnerschaft
Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschafts	Annex VIII - Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft
erweiterte Meldebescheinigung	Annex IX - Status der eingetragenen Partnerschaft
einfache Meldebescheinigung	Annex X - Wohnsitz / Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
Vorstrafenfreiheit	Annex XI - Vorstrafenfreiheit

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Es gibt eine länderübergreifende (vom Land Hessen gepflegte) Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, die im Internet unter der Adresse <http://www.justiz-dolmetscher.de> für jedermann frei verfügbar ist und auch eine ausführliche Recherchefunktion beinhaltet (z.B. nach Bundesland, Gericht oder auch Sprache). In die Datenbank werden ausschließlich öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen. Auch die zuständigen Behörden können unter dieser Adresse ermittelt werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

In der Bundesrepublik Deutschland sind alle Behörden/Stellen, die öffentliche Urkunden erstellen (z.B. Standesämter, Meldebehörden, Gerichte) und Notare befugt, beglaubigte Kopien auszustellen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Kopien tragen einen Vermerk über die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Original (z.B. Gerichts- und notarielle Urkunden), Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde/Stelle und die Unterschrift der beglaubigenden Person (§ 42 Absatz 1 BeukG). Beglaubigte Übersetzungen enthalten Stempel/Siegel des ausstellenden Übersetzers und dessen Unterschrift.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Beglaubigte Kopien tragen einen Vermerk über die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Original (z.B. Gerichts- und notarielle Urkunden), Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde/Stelle und die Unterschrift der beglaubigenden Person (§ 42 Absatz 1 BeukG). Beglaubigte Übersetzungen enthalten Stempel/Siegel des ausstellenden Übersetzers und dessen Unterschrift.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 22/06/2020

Öffentliche Urkunden - Frankreich

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Französisch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Informatorische Liste der betreffenden öffentlichen Urkunden:

a) Geburt:

- Geburtsurkunde;
- vorläufige Geburtsurkunde, die nach dem Auffinden eines Neugeborenen oder für einen unter staatliche Fürsorge gestellten Minderjährigen (pupille de l'Etat) ausgestellt wird, wenn nicht bekannt ist, ob eine Geburtsurkunde vorliegt, oder wenn beantragt wurde, dass die Geburt geheim gehalten wird;
- Gerichtsbeschluss, durch den eine Geburt bestätigt wird;
- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburtsurkunde (jugement supplétif d'acte de naissance);
- von einem Notar, der zuständigen Botschaft oder dem Konsulat für die Zwecke einer Eheschließung ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde (acte de notoriété) als Ersatz für eine Geburtsurkunde, wenn diese nicht eingeholt werden kann; -

Offenkundigkeitsurkunden als Ersatz für Personenstandsurkunden, die bei einem Unfall oder einer Kriegshandlung zerstört worden oder verloren gegangen sind;

- Geburtsurkunde, ausgestellt von der französischen Flüchtlingsbehörde OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides);

- vom Präfekten (préfet) ausgestellte Herkunftsbescheinigung als Ersatz für eine Geburtsurkunde, wenn keine vorläufige Geburtsurkunde vorhanden ist;

- Gerichtsbeschluss des Präsidenten des Landgerichts (Tribunal de grande instance) zur Berichtigung einer Geburtsurkunde;

b) die Tatsache, dass eine Person am Leben ist:

- Lebensbescheinigung (certificat de vie);

c) Tod:

- Sterbeurkunde

- Abschrift der Sterbeurkunde, die durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort des Verstorbenen verwahrt wird, wenn die Sterbeurkunde an einem anderen Ort ausgestellt wurde;

- Bescheinigung einer Totgeburt;

- Geburtsurkunde;

- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;

- Urteil, durch das eine Person für tot erklärt wird;

- Urteil, durch das eine Person für verschollen erklärt wird (déclaration d'absence);

- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburts- oder eine Sterbeurkunde;

- Offenkundigkeitsurkunden als Ersatz für Personenstandsurkunden, die bei einem Unfall oder einer Kriegshandlung zerstört worden oder verloren gegangen sind;

- Gerichtsbeschluss des Präsidenten des Landgerichts (Tribunal de grande instance) zur Berichtigung einer Sterbeurkunde;

- Vermerk „bei der Abschiebung verstorben“;

- Vermerk „Opfer des Terrorismus“;

- Vermerk „für Frankreich gestorben“;

- Vermerk „im Dienste der Nation verstorben“;

- Sterbeurkunde, ausgestellt von der französischen Flüchtlingsbehörde OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides);

d) Namen:

- Geburtsurkunde;

- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;

- gerichtlicher Adoptionsbeschluss, durch den auch festgelegt wird, welchen Namen die adoptierte Person trägt;

- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine einfache Adoption;

- Gerichtsbeschluss, durch den eine einfache Adoption widerrufen wird;

- gemeinsame Erklärung über die Namenswahl, die durch den Standesbeamten bestätigt wird;

- Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, dass zwischen den betreffenden Personen Uneinigkeit hinsichtlich der Namensführung herrscht;

- Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, dass der Name geändert wurde;

- Gerichtsbeschluss zur Änderung des Namens;
- Entscheidung des Standesbeamten, den Namen in Übereinstimmung mit ausländischen Personenstandsunterlagen zu ändern;
- gerichtliche Entscheidung über die Namensführung nach einer Abstammungsänderung;

e) Eheschließung, einschließlich Eheschließung und Familienstand:

- Eheurkunde;
- Geburtsurkunde;
- Offenkundigkeitsurkunden (actes de notoriété) als Ersatz für Personenstandsunterlagen, die bei einem Unfall oder einer Kriegshandlung zerstört oder verloren wurden;
- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburts- oder eine Eheurkunde;
- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;
- Urkunde über die standesamtliche Trauung;
- von einer Botschaft oder einem Konsulat ausgestellte Eheschließungsbescheinigung;
- die unter dem Buchstaben f) weiter unten aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen mit Ausnahme des Urteils über die Ungültigerklärung einer Ehe;
- notarielle Bescheinigung über das Bestehen eines Ehevertrags;
- Gerichtsbeschluss des Präsidenten des Landgerichts (Tribunal de grande instance) zur Berichtigung einer Eheurkunde;
- Eheurkunde, ausgestellt von der französischen Flüchtlingsbehörde namens OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides);

f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe:

- Hinterlegungsurkunde für eine durch einen Notar errichtete Vereinbarung über eine Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen;
- Hinterlegungsurkunde für eine Vereinbarung über eine Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen;
- Scheidungsurteil;
- Urteil über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes;
- Urteil über die Ungültigerklärung einer Ehe;
- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburts- oder eine Eheurkunde;

g) eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft:

- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburtsurkunde (jugement supplétif d'acte de naissance);
- PACS-Vereinbarung (Pacte civil de solidarité, registrierte Lebenspartnerschaft für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare) mit dem Bestätigungsvermerk eines Standesbeamten bzw. eines Mitarbeiters der zuständigen Botschaft oder des zuständigen Konsulats (früher des Leiters der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts (Tribunal d'instance));
- PACS-Vereinbarung in Form einer öffentlichen Urkunde;
- Beleg für die Eintragung des Abschlusses/der Änderung/der Auflösung einer PACS-Vereinbarung, der von einem Notar, vom zuständigen Standesamt oder, bis zum 31. Oktober 2017, vom Leiter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Tribunal d'instance) ausgestellt wurde;
- Bescheinigung des Nichtvorhandenseins einer PACS-Vereinbarung, ausgestellt von der Zentralen Behörde für das Personenstandswesen (Service central d'état civil);
- Geburtsurkunde;

- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;

- Sterbeurkunde;

h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft:

- Geburtsurkunde mit dem Vermerk, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst oder für ungültig erklärt wurde;

- Beleg dafür, dass die Auflösung einer registrierten Partnerschaft eingetragen wurde, der von einem Notar, vom zuständigen Standesamt oder, bis zum 31. Oktober 2017, vom Leiter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Tribunal d'instance) ausgestellt wurde;

- Urteil über die Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft;

- Urteil, mit dem die eingetragene Lebenspartnerschaft für ungültig erklärt wird;

- Bescheinigung über das Nichtbestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, ausgestellt von der Zentralen Behörde für das Personenstandswesen (Service central d'état civil, SCEC);

i) Abstammung:

- Urkunde über die vor einem Standesbeamten vorgenommene Anerkennung der Elternschaft;

- öffentliche Urkunde (acte authentique) über die Anerkennung der Elternschaft;

- Offenkundigkeitsurkunde (acte de notoriété), durch die bestätigt wird, dass die betreffende Person einen bestimmten Familienstand besitzt; diese Urkunde wird durch das Amtsgericht (Tribunal d'instance) ausgestellt, das für den Geburts- oder für den Wohnort der jeweiligen Person zuständig ist;

- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Personenstandsurkunde;

- Entscheidung des zuständigen Landgerichts (Tribunal de grande instance), durch die die Elternschaft festgestellt oder widerrufen wird;

j) Adoption:

- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;

- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburtsurkunde (jugement supplétif d'acte de naissance);

- Adoptionsbeschluss;

- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine einfache Adoption;

- Gerichtsbeschluss, durch den eine einfache Adoption widerrufen wird;

- Gerichtsbeschluss über eine Adoption durch den französischen Staat (adoption par la Nation);

k) Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts:

- Wohnsitzbescheinigung (für französische Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten);

- Bescheinigung über den Wechsel des Wohnsitzes (für französische Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten);

l) Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit:

- Bescheinigung der französischen Staatsangehörigkeit;

- Ausfertigung des von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen Einbürgerungsbescheids bzw. des Bescheids über die Wiedereinbürgerung;

- Erklärung über die Annahme der französischen Staatsangehörigkeit mit Eintragungsvermerk; wenn die Erklärung in Frankreich geleistet wurde, muss ersichtlich sein, dass sie beim Leiter der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts eingegangen ist und von diesem eingetragen wurde, wurde sie im Ausland geleistet, muss ersichtlich sein, dass sie bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder beim Konsulat eingegangen ist und durch das Justizministerium eingetragen wurde, wurde die

Erklärung anlässlich der Eheschließung mit einem französischen Staatsangehörigen geleistet, muss sie mit dem Eintragungsvermerk des Ministeriums versehen sein, das für Einbürgerungen zuständig ist;

- Ausfertigung einer entsprechenden Gerichtsentscheidung, die mit einer Bescheinigung über den Rechtsmittelverzicht versehen ist;

- Geburtsurkunde, die mit einer Randbemerkung versehen ist, durch die einer der vorstehenden Sachverhalte bestätigt wird;

m) Vorstrafenfreiheit, sofern öffentliche Urkunden darüber für einen Unionsbürger von den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit dieser Bürger besitzt, ausgestellt werden:

- polizeiliches Führungszeugnis in Form eines „Bulletin n 3 du casier judiciaire“ mit dem Vermerk „keine Eintragung“ („néant“);

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Formulare über Geburt (1):

- Geburtsurkunde

- vorläufige Geburtsurkunde, die nach dem Auffinden eines Neugeborenen oder für einen unter staatliche Fürsorge gestellten Minderjährigen (pupille de l'Etat) ausgestellt wird, wenn nicht bekannt ist, ob eine Geburtsurkunde vorliegt, oder wenn beantragt wurde, dass die Geburt geheim gehalten wird;

- Gerichtsbeschluss, durch den eine Geburt bestätigt wird;

- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburtsurkunde (jugement supplétif d'acte de naissance);

- von einem Notar, der zuständigen Botschaft oder dem Konsulat für die Zwecke einer Eheschließung ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde (acte de notoriété) als Ersatz für eine Geburtsurkunde, wenn diese nicht eingeholt werden kann;

- Offenkundigkeitsurkunden als Ersatz für Personenstandsurkunden, die bei einem Unfall oder einer Kriegshandlung zerstört oder verloren wurden;

- Bescheinigung der französischen Flüchtlingsbehörde OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides) als Ersatz für eine Geburtsurkunde;

- vom Präfekten (préfet) ausgestellte Herkunftsbescheinigung als Ersatz für eine Geburtsurkunde, wenn keine vorläufige Geburtsurkunde vorliegt und eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht;

- Gerichtsbeschluss des Präsidenten des Landgerichts (Tribunal de grande instance) zur Berichtigung einer Geburtsurkunde;

Formulare, anhand derer bestätigt wird, dass eine Person am Leben ist (2):

- Lebensbescheinigung (für französische Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten);

Formulare für Sterbefälle (3):

- Sterbeurkunde;

- Abschrift der Sterbeurkunde, die durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort des Verstorbenen verwahrt wird, wenn die Sterbeurkunde an einem anderen Ort ausgestellt wurde;

- Bescheinigung einer Totgeburt;

- Geburtsurkunde;

- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;

- Urteil, durch das eine Person für tot erklärt wird;

- Urteil, durch das eine Person für verschollen erklärt wird;

- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburts- oder eine Sterbeurkunde;

- Offenkundigkeitsurkunden als Ersatz für Personenstandsurkunden, die bei einem Unfall oder einer Kriegshandlung zerstört oder verloren wurden;

- Gerichtsbeschluss des Präsidenten des Landgerichts (Tribunal de grande instance) zur Berichtigung einer Sterbeurkunde;
- Vermerk „bei der Abschiebung verstorben“;
- Vermerk „Opfer des Terrorismus“;
- Vermerk „für Frankreich gestorben“;
- Vermerk „im Dienste der Nation verstorben“;
- Bescheinigung der französischen Flüchtlingsbehörde OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides) als Ersatz für eine Sterbeurkunde;

Formulare für Eheschließungen (4):

- Geburtsurkunde;
- Eheurkunde;
- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburts- oder eine Eheurkunde;
- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;
- Urkunde über die standesamtliche Trauung;
- gerichtliche Entscheidung über die Ehescheidung bzw. die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes;
- notarielle Bescheinigung des Bestehens eines Ehevertrags;
- Offenkundigkeitsurkunden als Ersatz für Personenstandsurkunden, die bei einem Unfall oder einer Kriegshandlung zerstört worden oder verloren gegangen sind;
- Gerichtsbeschluss des Präsidenten des Landgerichts (Tribunal de grande instance) zur Berichtigung einer Eheurkunde;
- Bescheinigung der französischen Flüchtlingsbehörde OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides) als Ersatz für eine Eheurkunde;

Formulare zur Bestätigung der Ehefähigkeit (5)

- von einer Botschaft oder einem Konsulat ausgestellte Ehefähigkeitsbescheinigung;

Formulare, die auf den Familienstand bezogen sind (6):

- Eheurkunde;
- Geburtsurkunde;
- vorläufige Geburtsurkunde, die nach dem Auffinden eines Neugeborenen oder für einen unter staatliche Fürsorge gestellten Minderjährigen (pupille de l'Etat) ausgestellt wird, wenn nicht bekannt ist, ob eine Geburtsurkunde vorliegt, oder wenn beantragt wurde, dass die Geburt geheim gehalten wird;
- Gerichtsbeschluss, durch den eine Geburt bestätigt wird;
- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburts- oder eine Eheurkunde;
- von einem Notar, der zuständigen Botschaft oder dem zuständigen Konsulat für die Zwecke einer Eheschließung ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde (acte de notoriété) als Ersatz für eine Geburtsurkunde, wenn diese nicht eingeholt werden kann;
- Offenkundigkeitsurkunden als Ersatz für Personenstandsurkunden, die bei einem Unfall oder einer Kriegshandlung zerstört worden oder verloren gegangen sind;
- Bescheinigung der französischen Flüchtlingsbehörde OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides) als Ersatz für eine Geburtsurkunde;
- Gerichtsbeschluss des Präsidenten des Landgerichts (Tribunal de grande instance) zur Berichtigung einer Geburtsurkunde;
- von einer Botschaft oder einem Konsulat ausgestellte Ehefähigkeitsbescheinigung;

Formulare, die auf die eingetragene Lebenspartnerschaft bezogen sind (7):

- Geburtsurkunde;
- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde;
- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburtsurkunde (jugement supplétif d'acte de naissance);
- Sterbeurkunde;
- Abschrift der Sterbeurkunde, die durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort des Verstorbenen verwahrt wird, wenn die Sterbeurkunde an einem anderen Ort ausgestellt wurde;
- PACS-Vereinbarung (Pacte civil de solidarité, registrierte Lebenspartnerschaft für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare) mit dem Bestätigungsvermerk eines Standesbeamten bzw. eines Mitarbeiters der zuständigen Botschaft oder des zuständigen Konsulats (früher des Leiters der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts (Tribunal d'instance));
- PACS-Vereinbarung in Form einer öffentlichen Urkunde;
- Eingangsbestätigung für den Abschluss/die Änderung/die Auflösung einer PACS-Vereinbarung des zuständigen Standesbeamten (früher des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Tribunal d'instance));
- Bescheinigung des Nichtvorhandenseins einer PACS-Vereinbarung, ausgestellt von der Zentralen Behörde für das Personenstandswesen (Service central d'état civil);

Formulare anhand derer bestätigt wird, dass eine Person die Fähigkeit besitzt, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen (8):

- Geburtsurkunde (ohne Eintragung einer PACS-Vereinbarung): siehe Abschnitt 5.2 des Formulars;

Formulare zum Status der eingetragenen Lebenspartnerschaft (9):

- Geburtsurkunde (außer bei im Ausland geborenen Personen, die nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzen);
- Abschrift des verfügenden Teils des Gerichtsbeschlusses über eine Volladoption, die dieselbe Wirkung hat wie eine Geburtsurkunde (außer bei im Ausland geborenen Personen, die nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzen);
- Gerichtsbeschluss als Ersatz für eine Geburtsurkunde (außer bei im Ausland geborenen Personen, die nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzen);
- Sterbeurkunde;
- Abschrift der Sterbeurkunde, die durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort des Verstorbenen verwahrt wird, wenn die Sterbeurkunde an einem anderen Ort ausgestellt wurde;
- Bescheinigung des Nichtvorhandenseins einer PACS-Vereinbarung, ausgestellt von der Zentralen Behörde für das Personenstandswesen (Service central d'état civil, SCEC);

Formulare zum Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (10):

- Wohnsitzbescheinigung (für französische Staatangehörige, die sich im Ausland aufhalten);
- Bescheinigung über den Wechsel des Wohnsitzes (für französische Staatangehörige, die sich im Ausland aufhalten);

Formulare zur Vorstrafenfreiheit (11):

- polizeiliches Führungszeugnis in Form eines „Bulletin n 3 du casier judiciaire“ mit dem Vermerk „keine Eintragung“ („néant“);

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Beeidigte Übersetzer sind Sachverständige, die bei Gericht zugelassen sein müssen (experts judiciaires). Die Listen dieser Sachverständigen sind auf der folgenden Website des Kassationshofs verfügbar, wobei jede dieser Listen einen Abschnitt mit den bei Gericht zugelassenen (beeidigten) Übersetzern enthält:

https://www.courdecassation.fr/informations_services_6/experts_judiciaires_8700.html .

Die auf jährlicher Basis aktualisierten Listen der juristischen Fachübersetzer werden auf den folgenden Websites veröffentlicht:

- Liste der [beim Kassationshof zugelassenen Sachverständigen](#)
- [Listen der bei Gericht zugelassenen Sachverständigen](#): Jeder der 36 Appellationshöfe führt ein solches Verzeichnis, das jeweils auch eine Rubrik für **juristisch qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher** enthält. Die von den Appellationshöfen erstellten Listen der gerichtlichen Sachverständigen werden von den Appellationshöfen auf dem neuesten Stand gehalten und dem Kassationsgerichtshof in regelmäßigen Abständen übermittelt. Manchmal finden sich auf den Websites der einzelnen Appellationshöfe aktuellere Listen der Sachverständigen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Es ist zu beachten, dass bestimmte Arten von Kopien nur von Verwaltungs- oder Justizbehörden bzw. von den Angehörigen der Rechtsberufe ausgestellt werden dürfen. **Dies gilt für Kopien von gerichtlichen oder öffentlichen Urkunden, die nur von den Geschäftsstellen der Gerichte oder von Amtspersonen angefertigt werden dürfen** (z. B. von Notaren, Gerichtsvollziehern oder den Standesbeamten der Personenstandsregister, die von ihnen geführt werden).

Im Hinblick auf andere Arten von Dokumenten hat der Artikel R113-10 des Code des relations entre le public et l'administration (Verwaltungsverfahrensordnung) die Bestimmung abgeschafft, wonach in Verwaltungsverfahren Kopien von durch Verwaltungsbehörden ausgestellten Dokumenten zu beglaubigen waren, sofern einfache Kopien nicht bereits gesetzlich zulässig sind. Allerdings sieht die Verwaltungsverfahrensordnung vor, dass die **Verwaltungsbehörden weiterhin dazu verpflichtet sind, Kopien auf Antrag zu beglaubigen, wenn diese zur Vorlage bei ausländischen Behörden benötigt werden**. Ein Verzeichnis der Behörden, die befugt sind, beglaubigte Kopien anzufertigen, gibt es nicht. Nach Artikel R2122-8 des Code général des collectivités territoriales (Allgemeine Gebietskörperschaftsordnung) sind der **Bürgermeister und vom Bürgermeister entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter der Stadt- oder Gemeindeverwaltung** jedoch dazu befugt, auf Antrag Unterschriften und Dokumente zu beglaubigen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Für die Beglaubigung von Übersetzungen gibt es keine gesetzlichen Vorschriften.

Eine ordnungsgemäß beglaubigte Übersetzung lässt sich jedoch anhand der folgenden Merkmale erkennen:

Die wichtigste, zwingende Voraussetzung besteht darin, dass die Übersetzung von einem Übersetzer angefertigt wurde, der in der Sachverständigenliste eines Appellationshofs oder des Kassationshofs eingetragen ist.

Darüber hinaus ist Folgendes üblich:

- Auf der Übersetzung ist vermerkt, dass es sich um eine vollständige und genaue Übersetzung des Originals handelt („Certifiée conforme à l'original“).
- Die Seiten sind durchnummeriert und jede Seite wird vom beeidigten juristischen Fachübersetzer paraphiert.
- Auf der letzten Seite erscheinen die Unterschrift, der Stempel und der Name des Übersetzers.
- Die Übersetzung ist mit einer Registrierungsnummer versehen (die vom beeidigten juristischen Fachübersetzer vergeben wird und sowohl auf dem Ausgangstext als auch auf der Übersetzung erscheint).

Allerdings ist keines der vier oben genannten Merkmale zwingend vorgeschrieben.

Beglaubigte Kopien sind mit einem Beglaubigungsstempel versehen und werden von der beglaubigenden Behörde datiert und unterzeichnet.

Beglaubigte Kopien gerichtlicher oder öffentlicher Urkunden können allerdings nur von der Behörde ausgestellt werden, bei der das Original hinterlegt ist. Diese Kopien werden von der ausstellenden Behörde datiert und unterzeichnet und tragen gegebenenfalls den Beglaubigungsstempel dieser Behörde.

Kopien und Auszüge aus den Personenstandsregistern tragen den Stempel eines Bürgermeisteramts, einer Botschaft, eines Konsulats oder der Zentralen Behörde für das Personenstandswesen (Service central d'état civil, SCEC) des Außenministeriums und werden von dem Registerführer, bei dem das Original hinterlegt ist, datiert und unterzeichnet.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Beglaubigte Kopien sind mit einem Beglaubigungsstempel versehen und werden von der beglaubigenden Behörde datiert und unterzeichnet.

Beglaubigte Abschriften gerichtlicher oder öffentlicher Urkunden können allerdings nur von der Behörde ausgestellt werden, bei der das Original hinterlegt ist. Diese Kopien werden von der ausstellenden Behörde datiert und unterzeichnet und tragen gegebenenfalls den Beglaubigungsstempel dieser Behörde.

Kopien und Auszüge aus den Personenstandsregistern tragen den Stempel eines Bürgermeisteramts, einer Botschaft, eines Konsulats oder der Zentralen Behörde für das Personenstandswesen (Service central d'état civil, SCEC) des Außenministeriums und werden von dem Registerführer, bei dem das Original hinterlegt ist, datiert und unterzeichnet.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 06/04/2020

Öffentliche Urkunden - Kroatien

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

Die Republik Kroatien akzeptiert öffentliche Urkunden nur in kroatischer Sprache; öffentliche Urkunden in anderen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten werden nicht akzeptiert.

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen:

- Geburtsurkunde (*rodni list*) (Anhang I)
- Sterbeurkunde (*smrtni list*) (Anhang III)
- Heiratsurkunde (*vjenčani list*) (Anhang IV)
- Bescheinigung über den Familienstand „unverheiratet“ (*potvrda o slobodnom bračnom stanju*) (Anhang VI)
- Partnerschaftsurkunde (*potvrda o životnom partnerstvu*) (Anhang VII)
- Bescheinigung über den Wohnsitz und/oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (*uvjerenje o prebivalištu i/ili boravištu*) (Anhang X)
- Urkunde zur Bescheinigung der Vorstrafenfreiheit (*potvrda o nepostojanju kaznene evidencije*) (Anhang XI)

Hinweis: Die in den Anhängen I bis VII genannten öffentlichen Urkunden werden vom Ministerium für öffentliche Verwaltung (*Ministarstvo uprave*), Urkunden nach Anhang X vom Innenministerium (*Ministarstvo unutarnjih poslova*) und Urkunden nach Anhang XI vom Justizministerium (*Ministarstvo pravosuđa*) ausgestellt.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können:

- Geburtsurkunde (Anhang I)
- Sterbeurkunde (Anhang III)
- Heiratsurkunde (Anhang IV)
- Bescheinigung über den Familienstand „unverheiratet“ (Anhang VI)
- Partnerschaftsurkunde (Anhang VII)
- Bescheinigung über den Wohnsitz und/oder den Ort des ständigen Aufenthalts (Anhang X)
- Urkunde zur Bescheinigung der Vorstrafenfreiheit (Anhang XI)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Nach kroatischem Recht besitzen Gerichtsdolmetscher die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen.

Die auf der Website des Justizministeriums veröffentlichte aktuelle Liste der Gerichtsdolmetscher ist abrufbar unter:

<https://pravosudje.gov.hr/UserDocsImages/dokumenti/Pravo%20na%20pristup%20informacijama/Registri%20i%20baze%20podataka/Popis%20stalnih%20sudskih%20tumaca.pdf>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Nach kroatischem Recht können Notare (*javni bilježnici*) beglaubigte Kopien von öffentlichen Urkunden anfertigen. Die Liste dieser befugten Personen, das sogenannte Notarverzeichnis (*Imenik javnih bilježnika*), wird vom Verwaltungsrat (*Upravni odbor*) der kroatischen Notarkammer (*Hrvatska javnobilježnička komora*) geführt; sie kann auf der Website der Kammer eingesehen werden unter: <http://www.hjk.hr/Uredi>.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien sind durch eine einfache Sichtkontrolle erkennbar, da jede Übersetzung und jede Kopie mit dem Stempel eines Gerichtsdolmetschers oder Notars und dem deutlichen Hinweis versehen ist, dass es sich bei dem Dokument um eine Übersetzung oder eine Kopie handelt.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Das besondere Merkmal einer beglaubigten Kopie ist der Stempel des Notars, der sie angefertigt hat.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2019

Öffentliche Urkunden - Italien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Die folgenden Sprachen sind zugelassen:

- **Italienisch** (Amtssprache des italienischen Staates);
- **Deutsch** in Südtirol (Region Trentino-Alto Adige), das über einen Sonderstatus verfügt (Präsidialdekret Nr. 670 vom 31.8.1972 in Verbindung mit dem Präsidialdekret Nr. 574 vom 15.7.1988);
- **Französisch** im Aostatal (Region Valle d'Aosta), das über einen Sonderstatus verfügt (Artikel 38 des Verfassungsgesetzes Nr. 4 vom 26.2.1948);
- **Slowenisch** in Friaul-Julisch Venetien (Region Friuli Venezia Giulia), das über einen Sonderstatus verfügt (Artikel 8 des Gesetzes Nr. 38 vom 23.2.2001);

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Zu den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten öffentlichen Urkunden zählen insbesondere die folgenden Urkunden der „servizi demografici“ (demografische Ämter, d. h. der Standes- und Einwohnermeldeämter):

Geltungsbereich	Öffentliche Urkunden
Geburt	<ul style="list-style-type: none">• <i>Geburtsurkunde (certificato di nascita)</i>• <i>Auszug aus dem Geburtenregister (estratto dell'atto di nascita)</i>• <i>Vollständige Kopie einer Eintragung in das Geburtsregister (copia integrale atto di nascita)</i>
Leben	<ul style="list-style-type: none">• <i>Lebensbescheinigung (certificato di esistenza in vita)</i>
Tod	<ul style="list-style-type: none">• <i>Sterbeurkunde (certificato di morte)</i>• <i>Auszug aus dem Sterberegister (estratto atto di morte)</i>• <i>Vollständige Kopie einer Eintragung in das Sterberegister (copia integrale atto di morte)</i>
Name	<ul style="list-style-type: none">• <i>Geburtsurkunde</i>• <i>Auszug aus dem Geburtenregister</i>• <i>Vollständige Kopie einer Eintragung in das Geburtsregister</i>
Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand	<ul style="list-style-type: none">• <i>Eheurkunde (certificato di matrimonio)</i>• <i>Auszug aus dem Eheregister (estratto dell'atto di matrimonio)</i>• <i>Vollständige Kopie einer Eintragung in das Eheregister (copia integrale dell'atto di matrimonio)</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ehefähigkeitszeugnis (certificato di capacità di contrarre matrimonio) oder Bescheinigung über die amtliche Genehmigung der Eheschließung (certificato di nulla osta alla celebrazione del matrimonio)</i> • <i>Personenstandsbescheinigung (certificato di stato civile)</i> • <i>Auszug aus dem Geburtenregister</i>
Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Eheurkunde</i> • <i>Gekürzter Auszug aus dem Eheregister (estratto per riassunto dell'atto di matrimonio)</i> • <i>Vollständige Kopie der Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung (copia integrale dell'accordo di separazione/divorzio)</i> • <i>Auszug aus dem Geburtenregister</i>
Eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (certificato di unione civile)</i> • <i>Auszug aus dem Register der eingetragenen Lebenspartnerschaften (estratto di costituzione di unione civile)</i> • <i>Vollständige Kopie der Eintragung in das Register der eingetragenen Lebenspartnerschaften (copia integrale di atto di costituzione di unione civile)</i> • <i>Bescheinigung der Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (certificato di capacità di sottoscrivere un'unione civile)</i> • <i>Auszug aus dem Geburtenregister</i>
Ungültigerklärung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Auszug aus dem Register der eingetragenen Lebenspartnerschaften</i> • <i>Auszug aus dem Geburtenregister</i>
Abstammung	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Auszug aus dem Geburtenregister, aus dem der Name der Mutter und des Vaters hervorgeht (estratto dell'atto di nascita con paternità e maternità)</i>
Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Wohnsitzbescheinigung (Certificato di residenza)</i>
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Staatsangehörigkeitsurkunde (certificato di cittadinanza)</i> • <i>Auszug aus dem Geburtenregister</i>
Adoption	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Auszug aus dem Geburtenregister</i>
Vorstrafenfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Polizeiliches Führungszeugnis (certificato del casellario giudiziale)</i>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Öffentliche Urkunden	Mehrsprachige Formulare
<i>Geburtsurkunde</i>	Anhang I – Geburt
<i>Lebensbescheinigung</i>	Anhang II – Leben
<i>Sterbeurkunde</i>	Anhang III – Tod
<i>Eheurkunde</i>	Anhang IV – Eheschließung
<i>Ehefähigkeitszeugnis oder Bescheinigung über die amtliche Genehmigung der Eheschließung</i>	Anhang V – Ehefähigkeit
<i>Familienstandsbescheinigung</i>	Anhang VI – Familienstand
	Anhang VII- Eingetragene Lebenspartnerschaft

Wie bereits weiter oben in Bezug auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e ausgeführt wurde, werden Kopien von Urkunden und Dokumenten beglaubigt, indem ein dazu befugter Beamter auf der Kopie vermerkt, dass die Kopie genau mit dem Original übereinstimmt.

Eine auf diese Weise beglaubigte Kopie gilt als „authentisch“ (*autentica*), wenn die Beglaubigung ihr die Rechtswirkungen verleiht, über die auch das Original verfügt.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 31/01/2021

Öffentliche Urkunden - Zypern

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a](#) - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a](#) zugelassenen Sprachen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b](#) - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c](#) - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d](#) - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e](#) - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f](#) - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g](#) - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a](#) - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a](#) zugelassenen Sprachen

Griechisch und Englisch

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b](#) - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Die zyprischen Behörden nennen folgende Beispiele für öffentliche Urkunden:

Geburt: Geburtsurkunde

Tod: Sterbeurkunde

Eheschließung: Eheurkunde

Ehefähigkeit: Ehefähigkeitszeugnis

Eingetragene Partnerschaft: Lebenspartnerschaftsurkunde

Wohnsitz: Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz

Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft: Bescheinigung über die einvernehmliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Vorstrafenfreiheit: Führungszeugnis

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

Geburtsurkunde

Sterbeurkunde

Eheurkunde

Ehefähigkeitszeugnis

Lebenspartnerschaftsurkunde

Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz

Führungszeugnis

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Das vom Presse- und Informationsamt des Innenministeriums geführte [Register der vereidigten Übersetzer](#) (Μητρώο Ορκωτών Μεταφραστών)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Abteilung Melderegister und Migration (Τμήμα Αρχείου Πληθυσμού και Μετανάστευσης)

Geburtsurkunde

Sterbeurkunde

Ehefähigkeitszeugnis

Lebenspartnerschaftsurkunde

Bescheinigung über die einvernehmliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bezirksverwaltungen (Επαρχιακές Διοικήσεις)

Geburtsurkunde

Sterbeurkunde

Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz

Gemeinden

Eheurkunde

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Gemäß den Vorgaben des Rats der Vereidigten Übersetzer (Συμβούλιο Εγγραφής Ορκωτών Μεταφραστών) - des für amtliche Übersetzungen zuständigen Gremiums der Republik Zypern - muss es sich bei allen den vereidigten Übersetzern zur Übersetzung vorgelegten Urkunden um beglaubigte Originale handeln. Dem übersetzten Text wird eine Fotokopie der zu übersetzenden Urkunde beigelegt. Die Übersetzung wird am Ende des Textes vom Übersetzer unterschrieben und gestempelt.

Der vereidigte Übersetzer prüft die Urkunde auf ihre Echtheit, bevor er sie übersetzt. Gelangt er zu der Einschätzung, dass es sich bei der Urkunde nicht um ein Original handelt, übersetzt er sie nicht. Sonderstempel zur Bestätigung der Echtheit werden nicht verwendet.

Wird der vereidigte Übersetzer um eine beglaubigte oder getreue Kopie ihrer Übersetzung gebeten, bestätigt er ausschließlich die Echtheit des von ihm übersetzten Texts.

Für Übersetzungen

Rechteckiges elektronisches Siegel mit der Aufschrift „korrekte und genaue Übersetzung der beigelegten Urkunde“ („ορθή και ακριβής μετάφραση του συνημμένου εγγράφου“)

Originalabdruck des Rundstempels, der dem vereidigten Übersetzer vom Rat der Vereidigten Übersetzer ausgehändigt wurde.

Originalunterschrift des vereidigten Übersetzers

Name des vereidigten Übersetzers

Steuermarke (eine Steuermarke im Wert von 2 EUR wird leicht unterhalb des Stempelabdrucks aufgeklebt und mit dem Rundstempel entwertet)

Für Kopien von Übersetzungen

Rechteckiges elektronisches Originalsiegel mit der Aufschrift „beglaubigte Kopie der übersetzten Urkunde“ („γνήσιο αντίγραφο του μεταφρασμένου εγγράφου“)

Originalabdruck des Rundstempels, der dem vereidigten Übersetzer vom Rat der Vereidigten Übersetzer ausgehändigt wurde.

Name und Originalunterschrift des vereidigten Übersetzers

Steuermarke (eine Steuermarke im Wert von 2 EUR wird leicht unterhalb des Stempelabdrucks aufgeklebt und mit dem Rundstempel entwertet)

Für beglaubigte Urkunden

Die (Rund)stempelabdrücke der vereidigten Übersetzer sind blau, das rechteckige elektronische Siegel ist schwarz.

Eine Steuermarke im Wert von 2 EUR wird leicht unterhalb des Stempelabdrucks aufgeklebt und mit dem Rundstempel entwertet.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Die (Rund)stempelabdrücke der vereidigten Übersetzer sind blau, das rechteckige elektronische Siegel ist schwarz.

Eine Steuermarke im Wert von 2 EUR wird leicht unterhalb des Stempelabdrucks aufgeklebt und mit dem Rundstempel entwertet.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 08/09/2020

Öffentliche Urkunden - Lettland

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

Lettisch.

Ausnahmen sind in bestimmten, gesetzlich genau geregelten Fällen möglich: Das Einwanderungsgesetz (*Imigrācijas likums*) sieht beispielsweise vor, dass die für die Genehmigung von Bürgerschaften oder die Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen erforderlichen Urkunden (z. B. Bescheinigung der Vorstrafenfreiheit, Kopien von Urkunden zur Bestätigung der Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder andere nach lettischem Recht verlangte Unterlagen) in lettischer, englischer, französischer, deutscher oder russischer Sprache vorgelegt werden können.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Geburt: Geburtsurkunde (*dzimšanas apliecība*) oder Auszug aus dem Geburtenregister (*izziņa no dzimšanas reģistra*), ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten (*Dzimsarakstu departaments*) des Justizministeriums; Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Geburtenregister, ausgestellt vom Standesamt (*Dzimsarakstu nodaļa*) einer Kommunalbehörde; Auszug aus dem Melderegister (*izziņa no ledzīvotāju reģistra*), ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten (*Pilsonības un migrācijas lietu pārvalde*); Geburtsurkunde (Original oder Duplikat) oder Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Tatsache, dass eine Person am Leben ist: von einem Notar (*zvērināts notārs*) ausgestellte Bescheinigung; von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung ausgestellte Bescheinigung.

Tod: Sterbeurkunde (*miršanas apliecība*) oder Auszug aus dem Sterberegister (*izziņa no miršanas reģistra*), ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums; Sterbeurkunde oder Auszug aus dem Sterberegister, ausgestellt vom Standesamt einer Kommunalbehörde; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Sterbeurkunde (Original oder Duplikat) oder Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Namen: Anordnung einer Änderung des Vornamens und/oder Familiennamens (*lēmums par uzvārda maiņu un/vai vārda maiņu*), ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums; von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums ausgestellte Bescheinigung; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Ehe, einschließlich Ehefähigkeit: Heiratsurkunde (*laulības apliecība*) oder Auszug aus dem Eheregister (*izziņa no laulības reģistra*), ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums; Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Eheregister, ausgestellt vom Standesamt einer Kommunalbehörde; Heiratsurkunde, ausgestellt von einem Geistlichen einer der im Zivilgesetzbuch (*Civillikums*) aufgeführten Religionsgemeinschaften; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Heiratsurkunde (Original oder Duplikat) oder Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

In Lettland werden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt. Stattdessen kann die betreffende Person Auskunft über ihren Familienstand anfordern.

Ehescheidung oder Ungültigerklärung einer Ehe: notarielle Urkunde (*notariāls akts*) zur Bestätigung einer Ehescheidung (*laulības šķiršanas apliecība*); Gerichtsentscheidung (*tiesas nolēmums*); Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung ausgestellte Bescheinigung; Auszug aus dem Eheregister zur Bestätigung einer Ehescheidung, ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums; Auszug aus dem Eheregister zur Bestätigung einer Ehescheidung, ausgestellt vom Standesamt einer Kommunalbehörde.

Abstammung: Gerichtsurteil; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Adoption: Gerichtsentscheidung; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten.

Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer Kommunalbehörde.

Staatsangehörigkeit: Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Vorstrafenfreiheit: Auszug aus dem Strafregister (*izziņa no sodu reģistra*), ausgestellt vom Informationszentrum (*Informācijas centrs*) des Innenministeriums; von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung ausgestellte Bescheinigung.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Geburt: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Geburtenregister, ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums; Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Geburtenregister, ausgestellt vom Standesamt einer Kommunalbehörde; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Geburtsurkunde (Original oder Duplikat) oder Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Tatsache, dass eine Person am Leben ist: von einem Notar ausgestellte Bescheinigung; von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung ausgestellte Bescheinigung .

Tod: Sterbeurkunde oder Auszug aus dem Sterberegister, ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums; Sterbeurkunde oder Auszug aus dem Sterberegister, ausgestellt vom Standesamt einer Kommunalbehörde; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Sterbeurkunde (Original oder Duplikat) oder Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Eheschließung: Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Eheregister, ausgestellt von der Abteilung für Personenstandsangelegenheiten des Justizministeriums; Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Eheregister, ausgestellt vom Standesamt einer Kommunalbehörde; Heiratsurkunde, ausgestellt von einem Geistlichen einer der im Zivilgesetzbuch aufgeführten Religionsgemeinschaften; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Heiratsurkunde (Original oder Duplikat) oder Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Familienstand: Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt vom Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung; Auszug aus dem Melderegister, ausgestellt von einer Kommunalbehörde.

Vorstrafenfreiheit: Auszug aus dem Strafregister, ausgestellt vom Informationszentrum des Innenministeriums; Bescheinigung, ausgestellt von einer lettischen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Es gibt keine derartigen Listen, da in Lettland eine Übersetzung von jeder natürlichen Person beglaubigt werden kann, die nach dem gesetzlich geregelten Verfahren für etwaige durch Fehler in der Übersetzung der Urkunde verursachte Schäden haftet.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Kopien von Urkunden können von einem Notar beglaubigt werden; soweit das Gesetz keine notarielle Beglaubigung einer Kopie vorschreibt, kann die Richtigkeit auch von der betreffenden Einrichtung beglaubigt werden (§ 6 des [Gesetzes über die Rechtswirkung von Urkunden](#) (*Dokumentu juridiskā spēka likuma*)).

Die Richtigkeit der Kopie einer Urkunde kann auch von der natürlichen Person beglaubigt werden, die die Urkunde ausgestellt hat. Ebenso kann eine natürliche Person die Richtigkeit der Kopie einer Urkunde beglaubigen, die sie von einer anderen natürlichen Person oder einer Stelle erhalten hat, sofern die Zustimmung des Urhebers nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Der Übersetzer bestätigt in lettischer Sprache die Richtigkeit der Übersetzung auf der letzten Seite unter dem übersetzten Text. Der Übersetzer bestätigt dies mit den Worten TULKOJUMS PAREIZS („übereinstimmende Übersetzung“) in Großbuchstaben, gefolgt vom Vor- und Nachnamen des Übersetzers und seinem Personenkennzeichen, seiner Unterschrift und der Angabe von Ort und Datum der Beglaubigung (siehe [Kabinettsverordnung Nr. 291 über Verfahren zur Beglaubigung von Übersetzungen von Urkunden in die Amtssprache](#) (*Ministru kabineta noteikums Nr.291 Kārtība, kādā apliecināmi dokumentu tulkojumi valsts valodā*)).

Vergleichbares gilt auch für beglaubigte Kopien (siehe nächster Punkt).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Das Wort KOPIJA („Kopie“) muss in Großbuchstaben oben rechts auf der ersten Seite stehen. Der Beglaubigungsvermerk besteht aus den Worten KOPIJA PAREIZA („übereinstimmende Kopie“) in Großbuchstaben, der vollständigen amtlichen Bezeichnung des Beamten, der die Richtigkeit der Kopie bestätigt (mit vollständigem Name der Stelle und gegebenenfalls weiteren Angaben, die eine eindeutige Identifizierung der Person ermöglichen), der Unterschrift des Beamten und dem Namen des Beamten in lesbarer Form sowie dem Datum der Beglaubigung.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 16/04/2021

Öffentliche Urkunden - Litauen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Amtssprache der Republik Litauen ist Litauisch.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b:

a) Geburtsurkunde (ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung eines Geburtseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017)

b) Notariell beglaubigte Erklärung, dass eine natürliche Person am Leben ist und sich an einem bestimmten Ort aufhält;

Bescheinigung der Tatsache, dass eine Person am Leben ist und sich an einem bestimmten Ort aufhält (ausgestellt vom Staatlichen Sozialversicherungsfonds)

c) Sterbeurkunde (ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung eines Sterbeeintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017)

d) Bescheinigung über eine Änderung des Vornamens, des Familiennamens oder der Staatsangehörigkeit (ausgestellt zwischen dem 4. Dezember 2005 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung der Änderung oder Ergänzung einer Eintragung im Personenstandsregister (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017)

e) Eheschließung:

Heiratsurkunde (ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung eines Heiratseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017)

Ehefähigkeit:

Bescheinigung, dass einer Eheschließung nichts entgegensteht;

Konsularische Bescheinigung über den Familienstand;

Bescheinigung über den Familienstand

f) Scheidungsurkunde (ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung eines Scheidungseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017);

Gerichtsurteil über eine Ehescheidung oder die Ungültigerklärung einer Ehe;

über eine Trennung wird keine Urkunde ausgestellt.

g) –

h) –

i) Geburtsurkunde (ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung eines Geburtseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017);

notariell beglaubigter gemeinsamer Antrag des Vaters und der Mutter eines Kindes auf Anerkennung der Vaterschaft;

Gerichtsurteil zur Feststellung der Mutterschaft/Vaterschaft;

Gerichtsurteil über die Anfechtung einer Vaterschaft/Mutterschaft

j) Geburtsurkunde (ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung eines Geburtseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017);

Gerichtsurteil über eine Adoption

k) Bescheinigung über den angegebenen Wohnsitz;

Bescheinigung über personenbezogene Daten aus dem Melderegister

l) Reisepass/Personalausweis;

Geburtsurkunde (ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 2017);

Auszug zur Bescheinigung eines Geburtseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017);

Anordnungen oder Urteile über den Erwerb, den Verlust oder den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit

m) Bescheinigung mit Angaben zu einer natürlichen Person aus dem Register verdächtigter, beschuldigter und verurteilter Personen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c:

a) Auszug zur Bescheinigung eines Geburtseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017)

b) –

c) Auszug zur Bescheinigung eines Sterbeeintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017)

d) –

e) Auszug zur Bescheinigung eines Heiratseintrags (ausgestellt seit dem 1. Januar 2017)

Bescheinigung, dass einer Eheschließung nichts entgegensteht

k) Bescheinigung über den angegebenen Wohnsitz;

Bescheinigung über personenbezogene Daten aus dem Melderegister

m) Bescheinigung mit Angaben zu einer natürlichen Person aus dem Register verdächtiger, beschuldigter und verurteilter Personen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Es gibt keine Liste vereidigter Übersetzer.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

– Notare

– Staatliche und kommunale Behörden (für Kopien der von ihnen ausgestellten Urkunden)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Es gibt keine beglaubigten Übersetzungen und keine speziellen Anforderungen an Übersetzungen oder beglaubigte Kopien von Übersetzungen. Urkunden werden in der Regel von Übersetzungsagenturen oder Übersetzern übersetzt, und auf der Urkunde wird vermerkt, dass sie von einer Übersetzungsagentur oder einem Übersetzer übersetzt wurde. In Einzelfällen kann die Übersetzung durch die Unterschrift des Übersetzers bestätigt oder ihre Richtigkeit von einem Notar beglaubigt werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Von einer staatlichen oder kommunalen Behörde beglaubigte Urkunde:

Unter die Kopie der von der Behörde ausgestellten Urkunde wird ein Beglaubigungsvermerk gesetzt, der Folgendes beinhaltet: den Wortlaut „übereinstimmende Kopie“/„übereinstimmender Auszug“ sowie Datum und Funktionsbezeichnung, Unterschrift, Vorname (ausgeschrieben oder abgekürzt) und Nachname des Leiters oder einer anderen befugten Person der Behörde, der bzw. die die Echtheit der Kopie oder des Auszugs bescheinigt.

Wenn die Echtheit eines Ausdrucks eines elektronischen Dokuments elektronisch beglaubigt wird, besteht der Beglaubigungsvermerk der dazu befugten juristischen Person aus dem Wortlaut „übereinstimmende Kopie“, dem Namen der zur Beglaubigung befugten juristischen Person und dem Datum. Der Beglaubigungsvermerk kann auch durch einen Stempel angebracht werden.

Der notarielle Beglaubigungsvermerk muss folgende Angaben enthalten: das Datum der Beglaubigung, den Namen der Kanzlei des Notars, der die Beglaubigung vornimmt, Vor- und Nachname des Notars, die Urkundenrollennummer der Beglaubigung, die Notargebühr für die Beglaubigung (wenn der Notar die Gebühr erlässt, ist dies schriftlich mit dem Wortlaut „Gebühr erlassen“ zu vermerken), die Gebühr für eine Überprüfung in staatlichen Registern, die Gebühr der staatlichen Register, die Gebühren für sonstige auf Ersuchen des Klienten vorgenommene Leistungen sowie die Unterschrift des Notars.

Bestätigung der Echtheit der Kopie/des Auszugs:

„____ 20 ____

Ich, ____, bestätige hiermit die Übereinstimmung dieser Kopie mit der vorgelegten Urkunde.

Urkundenrollennr.: ____

Notargebühr: ____

Gebühr(en) für andere auf Ersuchen des Klienten erbrachte Leistungen: ____

Unterschrift des Notars“

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2019

Öffentliche Urkunden - Ungarn

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Ungarisch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

a) Geburt:

Geburtsurkunde

b) Leben:

Lebendbescheinigung

c) Tod:

Sterbeurkunde, Gerichtsbeschluss über die Todeserklärung, Gerichtsbeschluss über die Registrierung eines Todesfalls

d) Namen: Bescheinigung über eine Namensänderung

e) Eheschließung, einschließlich Eheschließung und Familienstand:

Heiratsurkunde, Familienstandsbescheinigung

f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe:

Gerichtsurteil über eine Ehescheidung, Gerichtsentscheidung über die Ungültigerklärung einer Ehe, Gerichtsurteil über die Gültigkeit einer Ehe, Gerichtsurteil zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

g) eingetragene Partnerschaft, einschließlich Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und Partnerschaftsstatus:

Lebenspartnerschaftsurkunde, Familienstandsurkunde

h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft:

Feststellung der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch einen Notar

i) Abstammung:

Geburtsurkunde, Gerichtsurteil zur Feststellung der Vaterschaft, Gerichtsentscheidung oder Gerichtsurteil über die Abweisung der Vaterschaftsvermutung, Gerichtsurteil zur Feststellung der Mutterschaft

j) Adoption:

Adoptionsanordnung der Vormundschaftsbehörde, Gerichtsentscheidung über die Auflösung einer Adoption

k) Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts:

Aufenthaltskarte

l) Staatsangehörigkeit:

Staatsangehörigkeitsurkunde

m) Vorstrafenfreiheit: Auszug aus dem Strafregister

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

1. Nach dem 1. Juli 2014 ausgestellte Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, sofern sich am Inhalt der Urkunde vor der Ausstellung des Formulars nichts geändert hat

2. Lebendbescheinigung


3. Familienstandsurkunde

4. Aufenthaltskarte

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

In Ungarn werden beglaubigte Übersetzungen von der dazu ermächtigten Stelle angefertigt.

In der Regel darf nur das Ungarische Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen (*Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda Zrt.*, kurz: *OFFI Zrt.*) nach ungarischem Recht beglaubigte Übersetzungen anfertigen.

Notare, die zum Aufsetzen von Urkunden in einer Fremdsprache befugt sind, können in dieser Sprache beglaubigte Übersetzungen öffentlicher Urkunden und der dazugehörigen Anhänge anfertigen, soweit diese Dokumente inhaltlich in die Zuständigkeit eines Notars fallen, oder die Richtigkeit der Übersetzungen solcher Urkunden bescheinigen. Notare mit einer Lizenz für bestimmte Sprachen finden Sie auf folgender Website:  <https://start.mokk.hu/kozjegyzokereso.html>.

Ein ungarischer Berufskonsul, der vom Außenminister mit bestimmten notariellen Aufgaben betraut ist, kann eine konsularische Bescheinigung

zur Beglaubigung einer – auch von ihm selbst angefertigten – Übersetzung ausstellen. Die aktuelle Liste der zur Ausfertigung von Urkunden befugten Berufskonsuln finden Sie unter: <http://www.kormany.hu/hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/kulkepviseletek>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Grundsätzlich ist jede Behörde im Rahmen ihrer Geschäftsordnung und in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Anfertigung beglaubigter Kopien befugt.

Notare können eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, dass eine Kopie mit einer ihnen vorgelegten Urkunde übereinstimmt.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Übersetzungen des OFFI Zrt.:

A. Seit dem 2. Juli 2018 verwendete Elemente:

1. Das OFFI druckt seine beglaubigten Übersetzungen auf Sicherheitspapier im Format DIN A4 (210 x 297 mm) mit Guillochen am Rand und Elementen, die erst in mehrfacher Vergrößerung sichtbar werden.
2. Der Text ist von einem weinroten Rand eingefasst, über dem das ungarische Wappen sowie Name und Logo der Gesellschaft aufgedruckt sind. Der einmalige Code zur Identifizierung des Dokuments steht in der ersten Zeile innerhalb des weinroten Randes und in der Zeile über dem Beglaubigungsvermerk.
3. Die auf einem gesonderten Blatt gedruckte beglaubigte Übersetzung wird an das übersetzte Originaldokument oder eine beglaubigte Kopie **angeheftet**, und die so verbundenen Papiere werden mit einem 30 x 25 mm großen viereckigen **Sicherheitsetikett mit dem OFFI-Logo, einem Hologramm und einer einmaligen Seriennummer** versehen. Das Etikett ist ein wesentlicher Bestandteil der Beglaubigung.
4. Eine Übersetzung aus einer Fremdsprache ins Ungarische enthält folgenden Beglaubigungsvermerk in ungarischer Sprache:
„Das Ungarische Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen bescheinigt hiermit, dass diese beglaubigte Übersetzung inhaltlich mit der angehefteten Urkunde genau übereinstimmt.

Das Ungarische Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen übernimmt keine Haftung für die Echtheit und den Inhalt der Urkunde, die die Grundlage für die Übersetzung bildet.“

Es folgen Ort und Datum der Ausstellung, die authentische Unterschrift in blauer Tinte, ein Namensstempel und der Wortlaut „im Namen des Geschäftsführers“.

Eine Übersetzung in eine Fremdsprache enthält den obigen Beglaubigungsvermerk in der entsprechenden Sprache.

B. Vor dem 2. Juli 2018 verwendete Elemente:

Verwendet wurden die gleichen Elemente und Beglaubigungsvermerke wie unter Buchstabe A mit Abweichungen in folgenden Punkten:

1. Auf der Rückseite des Sicherheitspapiers sind in der oberen rechten Ecke ein gedruckter Strichcode und eine einmalige Kennnummer sichtbar.
2. Die auf einem gesonderten Blatt gedruckte beglaubigte Übersetzung ist an der übersetzten Originalurkunde oder einer beglaubigten Kopie mit einem rot-weiß-grünen Band befestigt; dessen Enden sind mit dem Sicherheitsetikett des OFFI an dem Dokument befestigt und so mit dem amtlichen Stempel des OFFI versehen, dass die Papiere nicht ohne Beschädigung des Etiketts voneinander getrennt werden können.
3. Auf einer Übersetzung aus einer anderen Sprache ins Ungarische stehen unter dem Beglaubigungsvermerk in ungarischer Sprache Ort und Datum der Übersetzung, die authentische Unterschrift in blauer Tinte und der Wortlaut „im Namen des Geschäftsführers“.

3. Merkmale elektronischer beglaubigter Übersetzungen des OFFI

Das Erscheinungsbild der Übersetzung und der Text des Beglaubigungsstempels entsprechen der Papierversion.

Die elektronisch beglaubigte Übersetzung ist in einem vom OFFI erstellten Ordner (im .es3- oder .dosszie-Format) enthalten, der auch das Original der zur Übersetzung übermittelten Datei enthält. Außer der elektronisch signierten elektronisch beglaubigten Übersetzung mit dem elektronischen Stempel des OFFI (im pdf-Format) behält auch die zur Übersetzung vorgelegte Originaldatei in dem Ordner ihre Echtheit.

Die Originaldatei und die Datei mit der Übersetzung werden so in dem Ordner abgelegt, dass eine Trennung der Dateien die Beglaubigung zerstören würde, d. h. die zusammengehörigen Dateien sind sicher miteinander „verbunden“.

Die elektronische Beglaubigung gewährleistet, dass die Übersetzung vom OFFI angefertigt wurde, dass der Inhalt der Dateien seit der Beglaubigung nicht geändert wurde und die fertige Übersetzung mit dem zur Übersetzung vorgelegten Text inhaltlich übereinstimmt.

Beglaubigte Übersetzungen eines Notars:

Beglaubigte Übersetzungen eines Notars werden mit dem Aktenzeichen des Notars versehen. Die Übersetzung muss auf dem Originaldokument stehen oder mit dem Original verbunden sein. Der Notar beglaubigt die Übersetzung einer Originalurkunde durch einen Beglaubigungsvermerk am Ende der Übersetzung.

Beglaubigte Übersetzungen eines Berufskonsuls:

Die Übersetzung muss auf der Originalurkunde stehen oder mit dem Original verbunden sein, und es muss ein Beglaubigungsvermerk angefügt sein. Am Ende der Übersetzung muss bescheinigt werden, dass die Übersetzung mit der Originalurkunde genau übereinstimmt.

Wenn der Berufskonsul die Übersetzung an die Originalurkunde anfügt, ist dazu ein rot-weiß-grünes Band zu verwenden, das mit einem weißen, runden, selbstklebenden Etikett befestigt wird, das auf zwei Seiten mit dem nummerierten Stempel der diplomatischen Vertretung versehen ist.

Der Beglaubigungsvermerk lautet wie folgt:

<p>Ich bestätige hiermit, dass die mir vorgelegte/von mir angefertigte Übersetzung mit der beigefügten Urkunde in der Sprache genau übereinstimmt.-----</p> <p>Der Kunde hat die Konsulargebühr in Höhe von entrichtet.</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Geschehen zu:</p> <p>Stempel</p> <p>Unterschrift</p>
--

Der Vermerk kann auch anders formuliert sein, sofern er von der Originalurkunde oder der Übersetzung nicht getrennt werden kann und folgende Angaben enthält:

- a) die Sprache, aus der das Dokument übersetzt wurde;
- b) die Hervorhebung der zutreffenden Option in der Formulierung „die mir vorgelegte/von mir angefertigte Übersetzung“, je nachdem, ob der Konsulatsbeamte die Richtigkeit einer ihm vorgelegten Übersetzung bescheinigt oder die Übersetzung selbst vorgenommen hat;
- c) den Betrag der entrichteten Konsulargebühr;
- d) das Aktenzeichen;
- e) das Datum;
- f) den nummerierten Stempel der diplomatischen Vertretung;
- g) die Unterschrift des Berufskonsuls,
- h) die Zuständigkeit der/des Berufskonsulin/-konsuls.

In der Datumsangabe müssen Jahr und Tag zusätzlich in Klammern ausgeschrieben sein.

Üblich ist der Vermerk in Form eines Stempels auf der Urkunde oder auf einem gesonderten Blatt, das vom Original oder der Übersetzung nicht getrennt werden kann.

Falls erforderlich, kann die konsularische Beglaubigung auch in einer anderen Sprache nach den oben angeführten Vorgaben ausgestellt werden, sofern dies von den Behörden des Empfängerlandes akzeptiert wird.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Von einem Notar angefertigte beglaubigte Kopien:

Ein Notar kann die Kopie einer Urkunde beglaubigen, wenn die kopierte Urkunde deutlich lesbar ist. Der Notar vergleicht die Kopie mit der Originalurkunde und bestätigt durch einen Beglaubigungsvermerk auf der Kopie, dass diese mit dem Original übereinstimmt.

Im Beglaubigungsvermerk ist anzugeben,

a) ob die Kopie von der Originalurkunde oder einem amtlichen Duplikat oder einer amtlichen Kopie angefertigt wurde;

b) ob die vorgelegte Urkunde mit einem Gebührenstempel versehen war;

c) ob nur ein Teil des Originals kopiert wurde;

d) ob die Originalurkunde Änderungen, Beschädigungen oder andere sichtbare Merkmale aufweist, die bedenklich sind.

Diese Regeln gelten entsprechend auch für die Beglaubigung einer elektronischen Kopie oder eines elektronischen Auszugs einer Urkunde oder einer elektronischen Datenbank, die/der unter Aufsicht eines Notars erstellt wurde, sowie für die Beglaubigung einer Kopie oder eines Auszugs einer elektronischen Urkunde in Papierform. Der Notar unterzeichnet die elektronische Kopie oder den elektronischen Auszug mit qualifizierter elektronischer Signatur. Ein elektronisch erstelltes Duplikat oder eine elektronische Kopie muss nicht mit einem Beglaubigungsvermerk versehen sein, wenn es/sie von einem unbeschädigten Papierdokument oder einer elektronischen notariellen Urkunde angefertigt worden ist und das gesamte Dokument sowie die qualifizierte elektronische Signatur des Notars und einen Zeitstempel enthält.

Von einem Gericht erstellte beglaubigte Kopien:

Eine vom Gericht erstellte Kopie einer dem Gericht vorgelegten Urkunde oder einer an anderer Stelle angefertigten und dem Gericht zur Beglaubigung vorgelegten Kopie muss folgende Angaben enthalten:

a) den Wortlaut „übereinstimmende Kopie“;

b) die Unterschrift der Person, die die Kopie angefertigt hat;

c) den Stempel des Gerichts;

d) Uhrzeit und Datum der Anfertigung der Kopie.

Wenn die Akte als elektronisches Dokument verfügbar ist, sind bei Anfertigung einer Papierkopie vom Ausdruck des elektronischen Dokuments die oben genannten Regeln anzuwenden. Wird eine ausgedruckte Kopie einer als elektronisches Dokument erstellten Gerichtsentscheidung angefordert, muss die Kopie den Zeitstempel und die elektronische Signatur auf dem elektronischen Dokument sowie die Angabe der Person enthalten, deren elektronische Signatur auf dem elektronischen Dokument erscheint.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2019

Öffentliche Urkunden - Malta

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Die Sprachen, die die maltesischen Behörden akzeptieren, sind Maltesisch und Englisch.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Es folgt eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen: Geburtsurkunden, Ledigkeitsbescheinigungen, Eheurkunden, Urkunden über das Bestehen eingetragener Lebenspartnerschaften, Sterbeurkunden und polizeiliche Führungszeugnisse.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Bei den öffentlichen Urkunden, denen ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigefügt werden kann, handelt es sich um Geburtsurkunden, Ledigkeitsbescheinigungen, Eheurkunden, Urkunden über das Bestehen eingetragener Lebenspartnerschaften, Sterbeurkunden und polizeiliche Führungszeugnisse. Bei den Bescheinigungen der Fähigkeit, eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, handelt es sich um ein- und dasselbe Dokument, nämlich um die Ledigkeitsbescheinigung.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Da der Beruf des Übersetzers in Malta nicht als ein Beruf anerkannt ist, für dessen Ausübung es einer Zulassung bedarf, gibt es kein Verzeichnis der Übersetzer, die die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen. In Ermangelung eines rechtlichen Rahmens für die Anerkennung von Übersetzern hat das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handelsförderung (Ministry for Foreign Affairs and Trade Promotion, MFTP) ein IT-System eingeführt, in dem die Unterschriften der Personen, die Übersetzungen anfertigen, registriert werden. Diese Unterschriftendatenbank ist für die allgemeine Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern wird lediglich vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handelsförderung genutzt, um die Unterschriften von Personen, die Übersetzungen anfertigen, abzugleichen und zu bestätigen. Weitere Informationen sind auf der folgenden Website erhältlich: <https://foreignaffairs.gov.mt/en/Pages/Authentication-of-Documents.aspx>

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Kommunalverwaltung führt ebenfalls eine Dolmetscher- und Übersetzerliste, die unter der folgenden Adresse aufgerufen werden kann: <http://www.justiceservices.gov.mt/courtservices/CourtExperts/default.aspx>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Rechtsanwälte und Notare erstellen in der Regel Kopien öffentlicher Urkunden in Form von beglaubigten Kopien der Originale. Die Stelle, bei der die Dokumente vorgelegt werden sollen, kann frei darüber entscheiden, ob sie Kopien akzeptiert oder nicht. Beglaubigte Kopien von anderen öffentlichen Urkunden können auch von den Gerichten ausgestellt werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Kopien öffentlicher Urkunden sind in der Regel mit einem Vermerk versehen, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine beglaubigte Kopie handelt. Darüber hinaus tragen sie den Stempel und die Unterschrift einer zur Ausstellung von beglaubigten Kopien befugten Person. Beglaubigte Übersetzungen sind mit dem Datum der Übersetzung sowie mit der Unterschrift und dem Stempel des Übersetzers versehen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Beglaubigte Kopien öffentlicher Urkunden sind in der Regel mit einem Vermerk versehen, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine beglaubigte Kopie handelt. Darüber hinaus tragen sie den Stempel und die Unterschrift einer zur Ausstellung von beglaubigten Kopien befugten Person.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Öffentliche Urkunden - Niederlande

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Es werden ausschließlich Dokumente in niederländischer Sprache akzeptiert.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Dies sind alle öffentlichen Urkunden, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung aufgelistet werden, mit Ausnahme der Dokumente, durch die die Fähigkeit bescheinigt wird, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, die auf den Status von eingetragenen Lebenspartnerschaften bezogen sind (vgl. Buchstabe g, zweiter Teil) und die die Vorstrafenfreiheit bescheinigen, da es solche Dokumente in den Niederlanden nicht gibt. Beispiele für öffentliche Urkunden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sind Dokumente, die sich auf Folgendes beziehen:

- a) Geburt;
- b) die Tatsache, dass eine Person am Leben ist;
- c) Tod;
- d) Name;
- e) Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand;
- f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe;
- g) eingetragene Lebenspartnerschaft;
- h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
- i) Abstammung;
- j) Adoption;
- k) Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort;
- l) Staatsangehörigkeit.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Hierbei handelt es sich um Dokumente, die auf die Geburt, den Tod, die Eheschließung, die Eheschließung, die Eheschließung, den Familienstand, die eingetragene Lebenspartnerschaft, den Wohnsitz und den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person bezogen sind, sowie um Lebensbescheinigungen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Eine vollständige Aufstellung der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer kann über das [☞ Verzeichnis der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer](#) abgerufen werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

- Städte und Gemeinden, und zwar von den öffentlichen Urkunden, zu deren Ausstellung sie befugt sind;

- konsularische Vertretungen, und zwar von den öffentlichen Urkunden, zu deren Ausstellung sie befugt sind;

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Auf beglaubigten Kopien ist anzugeben, ob die darin enthaltenen Informationen vom Original oder von einer Datenbank stammen. Die Kopie muss die Unterschrift eines Beamten tragen, der befugt ist, beglaubigte Kopien auszustellen. Ferner sind der Ort und das Datum anzugeben, an dem die Kopie erstellt wurde. Grundsätzlich ist die Kopie auch mit dem Amtsstempel der beglaubigenden Stelle zu versehen.

Auf beglaubigten Kopien ist zu vermerken, dass sie mit dem Original übereinstimmen. Die Kopie muss die Unterschrift eines Beamten tragen, der befugt ist, beglaubigte Kopien auszustellen. Ferner sind der Ort und das Datum anzugeben, an dem die Kopie erstellt wurde.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Auf beglaubigten Kopien ist zu vermerken, dass sie mit dem Original übereinstimmen. Die Kopie muss die Unterschrift eines Beamten tragen, der befugt ist, beglaubigte Kopien auszustellen. Ferner sind der Ort und das Datum anzugeben, an dem die Kopie erstellt wurde.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 19/03/2020

Öffentliche Urkunden - Österreich

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Deutsch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Urteile, Beschlüsse, Bescheinigungen und Erledigungen der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaften

Weiters im Sinne von Artikel 2 Abs.1 die folgenden öffentlichen Urkunden:

- a) Geburtsurkunde , Teilauszug Geburt,
- c) Sterbeurkunde, Teilauszug Tod
- d) Namensänderungsbescheide
- e) Heiratsurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, Teilauszug über das Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft
- f) Scheidungsbeschluss, Aufhebungsbeschluss der Ehe, gerichtliche Nichtigerklärung
- g) Partnerschaftsurkunde, Bestätigung der Fähigkeit eine Eingetragene Partnerschaft begründen zu können, Teilauszug über das Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft
- h) Aufhebungsbeschluss der Eingetragenen Partnerschaft, gerichtliche Nichtigerklärung
- k) Meldebestätigung
- l) Staatsbürgerschaftsnachweis
- m) Strafregisterbescheinigung

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Im Bereich der österreichischen Verwaltung können folgenden öffentlichen Urkunden Übersetzungsformulare (gemäß Art. 7 Abs. 1) beigegeben werden:

zu a) Geburtsurkunde, Teilauszug Geburt

zu c) Sterbeurkunde, Teilauszug Tod

zu e) Heiratsurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, Teilauszug über das Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft

zu g) Partnerschaftsurkunde, Bestätigung der Fähigkeit eine Eingetragene Partnerschaft begründen zu können, Teilauszug über das Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft

Im Justizbereich sind keine multilingualen Formulare einschlägig.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Österreich von den in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragenen Personen vorgenommen werden. Diese (laufend aktualisierte) Gerichtsdolmetscherliste ist unter folgendem Link abrufbar:

 <http://sdgliste.justiz.gv.at/>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Die beglaubigte Abschrift (beglaubigte Kopie) ist die Bestätigung durch eine mit öffentlichem Glauben versehene Urkundsperson (z.B. Notarin/Notar),

das Bezirksgericht oder

die ausstellende Behörde (nicht in jedem Fall und nicht durch jede Behörde),

dass die Kopie einer Urkunde mit dem Original übereinstimmt.

Beglaubigte Kopien dürfen in Österreich im Justizbereich

a) die Gerichte (abrufbar über die Website des Bundesministeriums für Justiz, <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichtssuche~781.de.html>)

und

b) die Notare (abrufbar über die Website der Österreichischen Notariatskammer, <https://www.notar.at/de/>)

ausstellen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

- Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen:

Gemäß § 190 Abs. 1 Außerstreitgesetz ist die genaue Übereinstimmung einer Übersetzung mit dem Original von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher unter Beifügung des Datums der Übersetzung, der Unterschrift und des Siegels des Dolmetschers (§§ 14, 8 Abs. 5 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) zu beglaubigen.

Weitere Informationen über die Gestaltung eines solchen Beglaubigungsvermerks sind auf der Website des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher unter <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/Nutzliche-Informationen/BeglaubigteUebersetzungen>

abrufbar.

- Ausstellung von beglaubigten Kopien durch die Gerichte:

Die Übereinstimmung von vorgelegten, für das Gericht – nach Maßgabe seiner technischen Ausstattung – auch eindeutig lesbaren

1. Papierurkunden mit deren elektronischer oder sonstiger Abschrift (Kopie) oder

2. elektronischen Urkunden mit deren Papierausdruck

sind vom Gericht durch einen Beglaubigungsvermerk zu bestätigen.

Dieser ist entsprechend dem Antrag entweder auf der bei Gericht angefertigten oder genau geprüften Papierabschrift oder sonstigen Papierkopie der Papierurkunde beziehungsweise auf dem bei Gericht angefertigten Papierausdruck der elektronischen Urkunde anzubringen (beglaubigte Papierabschrift) oder – nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten – der elektronischen Abschrift einer Papierurkunde beizufügen (beglaubigte elektronische Abschrift).

Im Beglaubigungsvermerk sind jedenfalls anzuführen

1. Ort und Tag der Beglaubigung;

2. ob die vorgewiesene Urkunde eine Papierurkunde oder elektronische Urkunde, eine Urschrift, Ausfertigung, Abschrift, eine sonstige Kopie oder ein Ausdruck ist;

3. ob die Kopie, die Abschrift oder der Ausdruck die ganze Urkunde oder nur einen Teil davon wiedergibt.

Ergeben sich die folgenden Umstände nicht ohnehin eindeutig aus der Kopie, der Abschrift oder dem Ausdruck, so ist weiters anzuführen,

1. ob und mit welchen Signaturen, Sicherheitsmerkmalen oder Stampiglien die Urkunde versehen ist;

2. gegebenenfalls, dass sie zerrissen oder sonst nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich ist;

3. gegebenenfalls, dass in ihr Stellen erkennbar geändert, durchgestrichen, eingeschaltet oder am Rand hinzugesetzt sind.

- Ausstellung von beglaubigten Kopien durch die Notare:

Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Papierabschrift, einer elektronischen Abschrift oder eines Papierausdruckes mit einer Urkunde ist ein Notar berufen, wenn er diese Urkunde eindeutig lesen kann. Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer

auf elektronischem, fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellten Kopie einer Urkunde, eines Planes, eines Bildes und dergleichen genügt es, wenn die Kopie unter der Aufsicht des Notars hergestellt worden ist; ist eine solche Kopie keine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite, so sind in der Kopie die Auslassungen kenntlich zu machen. Gleiches gilt in Ansehung von Papierausdrucken elektronischer Urkunden.

Der Notar hat die Abschrift (Kopie) mit der Urkunde sorgfältig zu vergleichen und die Übereinstimmung auf der Papierabschrift (-kopie) oder dem Papierausdruck zu beglaubigen beziehungsweise den Beglaubigungsvermerk der elektronischen Abschrift beizufügen.

Die Beglaubigungsklausel hat ferner die Angabe zu enthalten,

1. ob die vorgewiesene Urkunde eine Papierurkunde oder elektronische Urkunde, eine Urschrift, Ausfertigung, Abschrift (Kopie) oder ein Ausdruck ist,
2. ob und mit welchen Signaturen, Sicherheitsmerkmalen oder Stampiglien die Urkunde versehen ist,
3. ob die Abschrift (Kopie) oder der Ausdruck die ganze Urkunde oder nur einen Teil davon und welchen wiedergibt,
4. gegebenenfalls dass die vorgewiesene Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich ist,
5. gegebenenfalls dass in ihr Stellen geändert, durchgestrichen, eingeschaltet oder am Rand hinzugesetzt sind. Der unter den Z 2 und 5 genannten Angaben bedarf es nicht, wenn die Kopie auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellt worden ist und die angeführten Umstände aus der Kopie ersichtlich sind.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Siehe unter Punkt f)

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 15/04/2021

Öffentliche Urkunden - Polen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a](#) - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b](#) - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c](#) - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d](#) - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e](#) - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f](#) - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g](#) - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a](#) - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Polnisch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

- 1) Kurzfassung der Geburtsurkunde
- 2) Langfassung der Geburtsurkunde
- 3) Gerichtsurteil zur Feststellung des Inhalts eines Registereintrags
- 4) Notariell beglaubigte Lebensbescheinigung
- 5) Kurzfassung der Sterbeurkunde
- 6) Langfassung der Sterbeurkunde
- 7) Gerichtsurteil über die Todesvermutung
- 8) Gerichtsurteil zur Aufhebung einer Entscheidung über die Todesvermutung
- 9) Gerichtsurteil über die Todeserklärung
- 10) Gerichtsurteil zur Aufhebung einer Entscheidung über die Todeserklärung
- 11) Beschluss des Leiters der Registerbehörde über eine Änderung von Vor- und Nachnamen
- 12) Kurzfassung der Heiratsurkunde
- 13) Langfassung der Heiratsurkunde
- 14) Bescheinigung über den Familienstand
- 15) Bescheinigung, dass nach polnischem Recht kein Ehehindernis besteht
- 16) Gerichtsurteil, das einer Frau unter achtzehn Jahren die Eheschließung erlaubt
- 17) Gerichtsurteil, das einer psychisch kranken Person, einer lernbehinderten Person oder in gerader Linie verschwägerten Personen die Eheschließung erlaubt
- 18) Gerichtsurteil zur Feststellung des Bestehens einer Ehe
- 19) Gerichtsurteil zur Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe
- 20) Gerichtsurteil über eine Ehescheidung
- 21) Gerichtsurteil über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes
- 22) Gerichtsurteil über die Beendigung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes
- 23) Gerichtsurteil über die Ungültigerklärung einer Ehe
- 24) Gerichtsurteil über eine Adoption
- 25) Gerichtsurteil über die Beendigung einer Adoption
- 26) Gerichtsurteil über die Feststellung der Vaterschaft
- 27) Gerichtsurteil über die Feststellung der Mutterschaft
- 28) Gerichtsurteil über die Anfechtung der Vaterschaft
- 29) Gerichtsurteil über die Anfechtung der Mutterschaft
- 30) Gerichtsurteil über die unwirksame Anerkennung eines Kindes
- 31) Gerichtsurteil über die Nichtigerklärung der Anerkennung eines Kindes
- 32) Bescheinigung über die Eintragung des ständigen Aufenthaltsortes
- 33) Bescheinigung über die Eintragung des vorübergehenden Aufenthaltsortes
- 34) Bescheinigung über den Aufenthalt an einem bestimmten Ort

- 35) Entscheidung über die Anerkennung als polnische/r Staatsangehörige/r
- 36) Entscheidung über den Wiedererwerb der polnischen Staatsangehörigkeit
- 37) Entscheidung zur Bestätigung der polnischen Staatsangehörigkeit
- 38) Entscheidung über die Anerkennung als Rückkehrer
- 39) Bescheinigung auf Antrag des Betroffenen, dass keine Eintragung im nationalen Strafregister vorliegt
- 40) Von einer Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung für polnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die das passive oder aktive Wahlrecht bei Europa- oder Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat wahrnehmen möchten nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34) und der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

- 1) Kurzfassung der Geburtsurkunde
- 2) Kurzfassung der Heiratsurkunde
- 3) Kurzfassung der Sterbeurkunde
- 4) Bescheinigung über den Familienstand
- 5) Bescheinigung, dass nach polnischem Recht kein Ehehindernis besteht
- 6) Bescheinigung über die Eintragung des ständigen Aufenthaltsortes
- 7) Bescheinigung über die Eintragung des vorübergehenden Aufenthaltsortes
- 8) Bescheinigung über den Aufenthalt an einem bestimmten Ort
- 9) Notariell beglaubigte Lebensbescheinigung
- 10) Bescheinigung auf Antrag des Betroffenen, dass keine Eintragung im nationalen Strafregister vorliegt

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

In Polen werden Personen, die die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, in die beim Justizministerium geführte Liste vereidigter Übersetzer aufgenommen. Die Liste ist im „Öffentlichen Informationsbulletin“ (Biullyn Informacji Publicznej) abrufbar unter: <https://bip.ms.gov.pl/pl/rejstry-i-ewidencje/tlumacze-przysiegli/lista-tlumaczy-przysieglych/search.html>).

Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 2004 über den Beruf des vereidigten Übersetzers (Polnisches Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) 2017, Nr. 1505).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

In Polen sind Notare befugt, die Übereinstimmung amtlicher Kopien, Auszüge und inoffizieller Kopien mit den ihnen vorgelegten Urkunden zu beglaubigen. Dies regelt das Notargesetz vom 14. Februar 1991 (Polnisches Gesetzblatt 2017, Nr. 2291; 2018, Nrn. 398, 723 und 1496).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

a) Merkmale beglaubigter Übersetzungen: Die Urkunde mit der Übersetzung trägt das Siegel des vereidigten Übersetzers mit dessen Vor- und Nachnamen in der Bogenzeile und der Angabe der Sprachen, aus der und in die der Übersetzer autorisierte Übersetzungen anfertigen darf, sowie der Nummer des Übersetzers in der Liste der vereidigten Übersetzer. Alle beglaubigten Übersetzungen sind außerdem mit der Nummer versehen, unter der sie im Register des vereidigten Übersetzers (Repertorium)

eingetragen sind. Darüber hinaus gibt der vereidigte Übersetzer an, ob die beglaubigte Übersetzung von einem Originaldokument, einer Übersetzung oder einer Kopie angefertigt wurde und ob und von wem diese Übersetzung oder Kopie beglaubigt wurde.

b) Merkmale beglaubigter Kopien: Zur notariellen Beglaubigung der Übereinstimmung einer Kopie mit der dem Notar vorgelegten Urkunde wird eine Klausel in Form eines Stempels oder eines gedruckten Vermerks auf dem Dokument angebracht oder auf einem gesonderten Blatt angefügt. Wenn die Beglaubigungsklausel auf einem gesonderten Blatt angefügt ist, muss dieses Blatt dauerhaft mit der Urkunde verbunden sein: Es muss der Urkunde nachgestellt und darf nicht vorangestellt sein, und die Verbindungsstelle der Blätter muss mit dem Amtssiegel des Notars versehen sein. Die Klausel kann auch auf dem gleichen Blatt wie die beglaubigte Kopie stehen, sofern die Trennung zwischen dem Inhalt der Klausel und dem Inhalt des Dokuments erkennbar ist. Besonderheiten der zu beglaubigenden Urkunde wie Vermerke, Korrekturen oder Beschädigungen hält der Notar in der Beglaubigungsklausel fest. Jede Beglaubigungsklausel muss Datum und Ort der Beglaubigung, Angaben zur Kanzlei des Notars, Siegel und Unterschrift des Notars und, falls dies verlangt ist, auch den Zeitpunkt der notariellen Beglaubigung enthalten.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Merkmale beglaubigter Kopien: Zur notariellen Beglaubigung der Übereinstimmung einer Kopie mit der dem Notar vorgelegten Urkunde wird eine Klausel in Form eines Stempels oder eines gedruckten Vermerks auf dem Dokument angebracht oder auf einem gesonderten Blatt angefügt. Wenn die Beglaubigungsklausel auf einem gesonderten Blatt angefügt ist, muss dieses Blatt dauerhaft mit der Urkunde verbunden sein. Es muss der Urkunde nachgestellt und darf nicht vorangestellt sein, und die Verbindungsstelle der Blätter muss mit dem Amtssiegel des Notars versehen sein. Die Klausel kann auch auf dem gleichen Blatt wie die beglaubigte Kopie stehen, sofern die Trennung zwischen dem Inhalt der Klausel und dem Inhalt des Dokuments erkennbar ist. Besonderheiten der zu beglaubigenden Urkunde wie Vermerke, Korrekturen oder Beschädigungen hält der Notar in der Beglaubigungsklausel fest. Jede Beglaubigungsklausel muss Datum und Ort der Beglaubigung, Angaben zur Kanzlei des Notars, Siegel und Unterschrift des Notars und, falls dies verlangt ist, auch den Zeitpunkt der notariellen Beglaubigung enthalten.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 26/06/2019

Öffentliche Urkunden - Portugal

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

Portugiesisch

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

Geburt:

- Auszug aus dem Geburtenregister;

Leben:

- von Notaren (Artikel 161 der Notariatsordnung), Städten oder Gemeinden ausgestellte Lebensbescheinigungen;

Tod:

- Auszug aus dem Sterberegister;

Name:

- Auszug aus dem Geburtenregister;

Eheschließung:

- Auszug aus dem Geburtenregister mit dem entsprechenden Vermerk;

Ehefähigkeit:

- Ehefähigkeitszeugnis;

Personenstand:

- Auszug aus dem Geburtenregister;

Ehescheidung:

- Auszug aus dem Geburtenregister mit dem entsprechenden Vermerk;
- Auszug aus dem Eheregister mit dem entsprechenden Vermerk;
- vom Standesamt ausgestellte Urkunde über die Ehescheidung im gegenseitigen Einvernehmen;
- vom Gericht ausgestellte Scheidungsurkunde;

Trennung ohne Auflösung des Ehebandes:

- Auszug aus dem Geburtenregister mit dem entsprechenden Vermerk;
- Auszug aus dem Eheregister mit dem entsprechenden Vermerk;
- vom Standesamt ausgestellte Urkunde über die einvernehmliche Trennung ohne Auflösung des Ehebandes;
- gerichtliche Urkunde;

Ungültigerklärung einer Ehe:

- Auszug aus dem Geburtenregister mit dem entsprechenden Vermerk;
- Auszug aus dem Eheregister mit dem entsprechenden Vermerk;

Abstammung:

- Auszug aus dem Geburtenregister;

Adoption:

- Auszug aus dem Geburtenregister;

Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts:

- von der Gemeinde oder der Stadt ausgestellte Wohnsitzbescheinigung;

Staatsangehörigkeit:

- Staatsangehörigkeitsurkunde;

Vorstrafenfreiheit:

- Bescheinigung zum Nachweis dessen, dass keine Eintragung im Strafregister vorhanden ist;

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

- Auszug aus dem Geburtenregister;
- Auszug aus dem Sterberegister;
- Auszug aus dem Eheregister;
- Ehefähigkeitszeugnis;
- Bescheinigung als Nachweis dafür, dass keine Eintragung im Strafregister vorhanden ist;

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Nicht zutreffend.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

- Standesämter,
- Notare,
- Stadt- oder Gemeindeverwaltungen,
- Postämter (CTT),
- ordnungsgemäß anerkannte Industrie- und Handelskammern,
- Rechtsanwälte,
- Rechtsbeistände;

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

- Beglaubigte Übersetzungen:

Urkunden, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, muss eine Übersetzung beigefügt werden. Die Urkunde kann von einem portugiesischen Notar, vom portugiesischen Konsulat in dem Land, in dem sie ausgestellt wurde, vom Konsulat dieses Landes in Portugal oder von einem geeigneten Übersetzer übersetzt werden, der eine eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung vor einem Notar abgeben muss, durch die er die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt.

- Übersetzungen können auch von den Industrie- und Handelskammern, die nach dem Gesetzesdekret Nr. 244/92 vom 29. Oktober 1992 anerkannt sind, sowie von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen angefertigt werden.

In der Übersetzung ist anzugeben, in welcher Sprache das Original abgefasst ist, und es ist zu bescheinigen, dass der Originaltext richtig und vollständig wiedergegeben wurde.

Wird die Übersetzung von einem beeidigten Übersetzer angefertigt, der diese Bescheinigung in seine Übersetzung ein- oder auf einem gesonderten Blatt beifügt, so ist zusätzlich zu den vorstehenden Angaben auch anzugeben, wie die Übersetzung erstellt wurde. In der Übersetzung sind auch alle im Original enthaltenen Siegel, sonstigen amtlichen Kennzeichnungen, Stempel und Zahlungsinformationen zu vermerken. Darüber hinaus ist unmissverständlich auf etwaige Unregelmäßigkeiten, Mängel und Fehler hinzuweisen, die im Ausgangstext festgestellt wurden und die ein negatives Licht auf die Echtheit der Urkunde oder des Dokuments werfen.

- Beglaubigte Kopien:

Eine Kopie muss folgende Angaben enthalten: den Vermerk, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt, den Ort und das Datum, an dem die beglaubigte Kopie ausgestellt wurde, den Namen und die Unterschrift der Person, die die Kopie beglaubigt, sowie den amtlichen Stempel oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung der beglaubigenden Stelle, wie z. B. ihr Amtssiegel.

HINWEIS: Beglaubigungen und Urkundenübersetzungen, die von den gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 244/92 vom 29. Oktober 1992 anerkannten Industrie- und Handelskammern, von Rechtsanwälten oder von Rechtsbeiständen angefertigt werden, müssen in einem IT-System registriert werden, da sie sonst keine Rechtsgültigkeit besitzen. Deshalb müssen sie neben den oben

genannten Elementen auch die vom IT-System generierte Kennnummer enthalten; vgl. hierzu die Ministerialverordnung (Portaria) Nr. 657-B/2006 vom 29. Juni 2006.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Beglaubigte Kopien müssen den Namen und die Berufs- oder Amtsbezeichnung der Person, die die Beglaubigung vornimmt, sowie das Beglaubigungsdatum enthalten. Darüber hinaus muss die beglaubigende Stelle das Dokument mit ihrem Stempel versehen.

Die Bescheinigung über die Vorstrafenfreiheit enthält einen alphanumerischen Authentifizierungs- und Zugangscode, mit dem die Echtheit der Bescheinigung überprüft werden kann.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 08/03/2021

Öffentliche Urkunden - Slowenien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Die Amtssprache Sloweniens ist **Slowenisch**. In den Gemeinden mit einer italienischen oder ungarischen Minderheit – und nur dort – ist die Amtssprache **auch Italienisch oder Ungarisch** (Artikel 11 der slowenischen Verfassung).

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Eine nicht erschöpfende Liste öffentlicher Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, umfasst:

- Geburtsurkunde
- Lebendbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt oder den Wohnsitz
- Bescheinigung des Vorstrafenfreiheit

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Öffentliche Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als Übersetzungshilfe beigelegt werden können, sind Urkunden über:

- Geburt (Anhang I)
- die Tatsache, dass eine Person am Leben ist (Anhang II)
- Tod (Anhang III)
- Eheschließung (Anhang IV)
- Ehesfähigkeit (Anhang V)
- eingetragene Partnerschaft (Anhang VII)
- Status der eingetragenen Partnerschaft (Anhang IX)
- Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort (Anhang X)
- Vorstrafenfreiheit (Anhang XI)

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Listen der Personen, die nach nationalem Recht zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen befugt sind, sofern solche Listen bestehen:

Gerichtsdolmetscher sind die Personen, die nach slowenischem Recht befugt sind, beglaubigte Übersetzungen öffentlicher Urkunden anzufertigen. Link zur aktualisierten Liste der Gerichtsdolmetscher auf der Website des Justizministeriums:

<https://spvt.mp.gov.si/tolmaci.html>.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Nicht erschöpfende Liste der Arten von Stellen, die nach nationalem Recht zur Ausstellung beglaubigter Kopien befugt sind:

Die nach slowenischem Recht zur Ausstellung beglaubigter Kopien befugten Stellen sind Notare, deren Register von der slowenischen Notarskammer (Notarska zbornica Slovenije) geführt und auf ihrer Website <https://www.notar-z.si/poisci-notarja> veröffentlicht wird, sowie andere Stellen (Verwaltungsstellen (upravne enote)), die eine Abschrift (*prepis*) oder Kopie im Rahmen von Verwaltungsvorgängen bescheinigen können. Die Kontaktdaten der Verwaltungsstellen sind folgender Website zu entnehmen:

<http://www.upravneenote.gov.si/>.

Ein Beamter, der eine Abschrift oder Kopie bescheinigt und die Sprache, in der sie abgefasst ist, nicht versteht, kann einen Gerichtsdolmetscher anweisen, die Abschrift oder Kopie mit dem Original zu vergleichen. Das Verzeichnis der Gerichtsdolmetscher ist auf der Website <https://spvt.mp.gov.si/tolmaci.html> des Justizministeriums abrufbar.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Informationen zur Identifizierung beglaubigter Übersetzungen und beglaubigter Kopien:

Beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien sind visuell zu erkennen, da jede Übersetzung oder Kopie mit dem Stempel eines Gerichtsdolmetschers oder Notars versehen ist, aus dem eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine Übersetzung oder eine Kopie eines Schriftstücks handelt.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Siehe Buchstabe f.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 12/06/2020

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Slowakisch, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ist auch Tschechisch zulässig.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Geburtsurkunde, Eheurkunde, Sterbeurkunde, Bescheinigung über die Änderung des Vor- und Nachnamens, Beschluss über die Änderung des Vor- und Nachnamens, Vaterschaftserklärung, Urteil über die Namensführung, Scheidungsurteil, Urteil zur Ungültigerklärung einer Ehe, Urteil, durch das einem/einer Minderjährigen die Eheschließung erlaubt wird, Urteil zur Feststellung der Vater- bzw. Mutterschaft, Adoptionsbeschluss, Urteil, mit dem eine Person für tot erklärt wird, Wohnsitzbescheinigung für slowakische Staatsangehörige, Wohnsitzbescheinigung für ausländische Staatsangehörige, Bescheinigung über die slowakische Staatsbürgerschaft (nur in Papierform), Strafregisterauszug.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Geburtsurkunde, Eheurkunde, Sterbeurkunde, Urteil, mit dem eine Person für tot erklärt wird, Urteil, durch das einem/einer Minderjährigen die Eheschließung erlaubt wird, Scheidungsurteil, Urteil zur Ungültigerklärung einer Ehe, Wohnsitzbescheinigung für slowakische Staatsangehörige, Strafregisterauszug.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Die Übersetzerliste kann auf der Website des [slowakischen Justizministeriums](#) abgerufen werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Notare und Notaranwörter

- Angaben zu den Notariaten können auf der Website der [Notarkammer der Slowakischen Republik \(Notárska komora Slovenskej republiky\)](#) abgerufen werden (Abfragen können sowohl in slowakischer als auch in englischer, deutscher, französischer und ungarischer Sprache erfolgen).

- Für Notaranwörter gibt es keine gesonderte Liste, da sie unter der Aufsicht eines Notars tätig sind.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

A) Beglaubigte Übersetzungen:

i) Beglaubigte Übersetzungen, die von einem Übersetzer angefertigt wurden, der in der Übersetzerliste eingetragen ist, müssen mit dem Beglaubigungsvermerk des Übersetzers (prekladateľská doložka) versehen sein. Nach Paragraph 23 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 382/2004 muss der Beglaubigungsvermerk des Übersetzers die Angaben zur Identifizierung des Übersetzers, das

Fachgebiet, in dem er Übersetzungen anfertigen darf, die laufende Nummer des Übersetzungsauftrags, unter der er im Übersetzungsregister eingetragen ist, sowie die Erklärung des Übersetzers enthalten, dass er sich der Folgen einer unrichtigen Übersetzung bewusst ist. Beglaubigte Übersetzungen können anhand der 12-stelligen Auftragsnummer auf der Website des [slovakischen Justizministeriums](#) identifiziert werden.

ii) Beglaubigte Übersetzungen werden nach Paragraph 14e Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 151/2010 von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung angefertigt oder beglaubigt, wenn Dokumente in die slowakische Sprache übertragen werden müssen, die von einem anderen Staat für konsularische Zwecke ausgestellt wurden. Bedienstete einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung können es ablehnen, eine solche Übersetzung anzufertigen oder zu beglaubigen, wenn sie die Sprache, in der das Dokument erstellt wurde, nicht ausreichend beherrschen.

B) Beglaubigte Kopien:

i) Von einem Notar oder einem Notaranwärter erstellte beglaubigte Kopien müssen mit einem Beglaubigungsvermerk (osvedčovacia doložka) versehen sein, der nach Paragraph 57 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 323/1992 folgende Angaben enthalten muss:

- a) ob die Kopie wortwörtlich mit dem Ursprungsdokument übereinstimmt, ob die Kopie von einem Original oder von einer beglaubigten Kopie erstellt wurde und aus wie vielen Blättern das Dokument besteht;
- b) aus wie vielen Blättern die Kopie besteht;
- c) ob es sich um eine vollständige oder um eine teilweise Kopie handelt;
- d) ob das vorgelegte Dokument Änderungen, Zusätze, Einfügungen oder Streichungen enthält, durch die seine Verlässlichkeit in Frage gestellt werden könnte;
- e) ob an der Kopie aufgrund von Stellen, die nicht mit dem vorgelegten Dokument übereinstimmen, Korrekturen vorgenommen wurden;
- f) Ort und Datum, an dem die beglaubigte Kopie ausgestellt wurde;
- g) die Unterschrift des Notars, mit dessen Beglaubigungsvermerk die Kopie versehen ist, oder die Unterschrift des durch den Notar entsprechend bevollmächtigten Notariatsangestellten sowie das Amtssiegel des Notars.

ii) Beglaubigte Kopien der diplomatischen Vertretungen der Slowakischen Republik müssen einen Beglaubigungsvermerk (in slowakischer Sprache) enthalten, der gemäß Paragraph 14e Absatz 2 des Gesetzes Nr. 151/2010 mit dem runden Amtssiegel der diplomatischen oder konsularischen Vertretung versehen sein muss, auf dem das Emblem der Slowakischen Republik mit einem Durchmesser von 36 Millimetern abgebildet ist. Des Weiteren müssen beglaubigte Kopien mit der Unterschrift eines Mitarbeiters der diplomatischen oder konsularischen Vertretung versehen sein, der befugt ist, beglaubigte Kopien auszustellen. Wenn das beglaubigte Dokument aus mehreren Blättern besteht, müssen diese mit einer Schnur zusammengefügt, die losen Enden mit einem Aufkleber überdeckt und mit dem Amtssiegel der diplomatischen oder konsularischen Vertretung versehen werden.

Der Beglaubigungsvermerk zur Bescheinigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original muss nach Paragraph 14e Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 151/2010 die folgenden Angaben enthalten:

- a) die fortlaufende Nummer, unter der die Beglaubigung in einem speziellen Register eingetragen ist;
- b) eine Erklärung, durch die bestätigt wird, dass die Kopie mit dem vorgelegten Dokument übereinstimmt;
- c) die Anzahl der Blätter und Seiten, aus denen die Kopie besteht, und die Angabe, ob es sich um eine vollständige oder um eine teilweise Kopie des Dokuments handelt;
- d) den Ort und das Datum der Ausstellung der beglaubigten Kopie;
- e) den korrekten Betrag der Ausstellungsgebühr, wie er in den anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt wurde;
- f) den Vor- und Nachnamen sowie die Amtsbezeichnung und Unterschrift des Mitarbeiters, der die beglaubigte Kopie ausgestellt hat.

Muster für den Beglaubigungsvermerk:

Nummer Gebühr

Hiermit wird bescheinigt, dass dies

eine vollständige/teilweise Fotokopie/Abschrift des/der (Bezeichnung des Dokuments) ist.

Die Kopie/Abschrift besteht aus ... Seiten,

das vorgelegte Original besteht aus...

Seiten.

Unregelmäßigkeiten, Berichtigungen

Geschehen zu..... am.....

L.S.

iii) Beglaubigte Kopien, die von Kreisbehörden, Städten oder Gemeinden angefertigt werden, müssen gemäß Paragraph 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 599/2001 einen Beglaubigungsvermerk mit den folgenden Angaben enthalten:

- a) eine Erklärung, durch die bestätigt wird, dass die Kopie mit dem vorgelegten Dokument übereinstimmt;
- b) die Anzahl der Blätter und Seiten, aus denen die Kopie besteht;
- c) die fortlaufende Nummer, unter der die Beglaubigung im Beglaubigungsregister eingetragen ist;
- d) Datum und Ort, an dem die Beglaubigung vorgenommen wurde, und erforderlichenfalls die Uhrzeit, zu der das Dokument vorgelegt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Kreisbehörden, Städte und Gemeinden nach Paragraph 5 des Gesetzes Nr. 599/2001 keine beglaubigten Kopien anfertigen, die Stellen und Behörden im Ausland vorgelegt werden sollen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Neben dem Beglaubigungsvermerk des Notars bzw. des Notaranwärters weisen beglaubigte Abschriften und Fotokopien keine besonderen Merkmale auf.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 09/11/2020

Öffentliche Urkunden - Finnland

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien](#)

[Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen](#)

Finnisch und Schwedisch.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Zu den öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, gehören Auszüge aus dem finnischen Bevölkerungsregister, von Kirchengemeinden ausgestellte Personenstandsurkunden, Auszüge aus dem Strafregister, die bescheinigen, dass keine Eintragung vorliegt, und unter Umständen auch Gerichtsurteile.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

Finnland hat alle mehrsprachigen Formulare außer Anhang VIII (Fähigkeit zur Schließung einer eingetragenen Partnerschaft) übernommen. Mit Ausnahme von Anhang XI (Vorstrafenfreiheit) enthalten alle Formulare landesspezifische Feldüberschriften.

Dem Formular können Auszüge aus dem Bevölkerungsregister beigelegt sein mit genauen Angaben zu Geburten, lebenden Personen, Verstorbenen, Eheschließung, eingetragenen Partnerschaften sowie zum Wohnsitz und Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Auch eine Bescheinigung, dass nach finnischem Recht eine Eheschließung vor einer ausländischen Behörde zulässig ist, kann dem Formular beigelegt sein. Ein Auszug aus dem Strafregister zur Bescheinigung, dass keine Eintragung vorliegt, kann ebenfalls beigelegt sein.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

In Finnland besteht ein System ermächtigter Übersetzer, das von einem Prüfungsausschuss verwaltet wird, der mit der Nationalen Finnischen Bildungsagentur zusammenarbeitet. Der Prüfungsausschuss führt eine Datenbank der ermächtigten Übersetzer: <http://www03.oph.fi/kaantajat/>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Beglaubigte Kopien werden von Notaren angefertigt. Notare sind Beamte des digitalen und Einwohnermeldeamtes (Digi- ja väestötietovirasto). In der Provinz Åland arbeiten Notare bei der zentralen Verwaltungsbehörde von Åland (Ahvenanmaan valtionvirasto).

Das digitale und Einwohnermeldeamt kann wie folgt kontaktiert werden:

Englischsprachige Website: <https://dvv.fi/en/customer-service-for-private-customers>

Finnischsprachige Website: <https://dvv.fi/henkiloasiakkaiden-asiakaspalvelu>

Die zentrale Verwaltungsbehörde von Åland kann wie folgt kontaktiert werden: <https://www.ambetsverket.ax/>

Darüber hinaus können auch die finnischen Auslandsvertretungen bestimmte Aufgaben eines Notars wahrnehmen und beglaubigte Kopien anfertigen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Eine beglaubigte Kopie trägt die Unterschrift des ermächtigten Übersetzers. Der Übersetzer kann anhand des oben genannten Registers ermächtigter Übersetzer überprüft werden.

Beglaubigte Kopien, die ein beim digitalen und Einwohnermeldeamt tätiger Notar angefertigt hat, sind an dem runden Stempel mit dem Löwenemblem in der Mitte zu erkennen. Außerdem enthalten sie die Unterschrift und den Namen des Notars.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Siehe oben.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Öffentliche Urkunden - Schweden

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Schwedisch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Informatorische Liste der nationalen Urkunden

1. Geburt

Registerauszug, Geburt

2. Tatsache, dass eine Person am Leben ist

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

3. Tod

Registerauszug, Tod

Die schwedische Steuerbehörde (*Skatteverket*) stellt auch die für eine Einäscherung oder Bestattung erforderliche Bescheinigung aus. Es gibt einen internationalen Leichenpass zur Überführung eines Leichnams in eines oder aus einem der nordischen Länder. Die Steuerbehörde stellt auch eine Sterbeurkunde und eine Verwandtschaftsbescheinigung aus, die in erster Linie Auskunft über den Verstorbenen und die nächsten Angehörigen gibt.

4. Namen

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Namen (Auszug aus dem Personenstandsregister)

5. Eheschließung

Registerauszug, Eheschließung
Auskunft über Eheschließung

6. Ehefähigkeit

Ehefähigkeitszeugnis
Heiratsurkunde

7. Eheschließung (Familienstand)

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Familienstand (Auszug aus dem Personenstandsregister)

8. Eingetragene Partnerschaft

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

9. Partnerschaft (Partnerschaftsstatus)

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

10. **Abstammung**

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Abstammung (Auszug aus dem Personenstandsregister)

11. **Adoption**

–

12. **Wohnsitz**

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

13. **Staatsangehörigkeit**

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Staatsangehörigkeit (Auszug aus dem Personenstandsregister)

14. **Vorstrafenfreiheit**

Auszug aus dem Strafregister, ausgestellt gemäß § 9 Absatz 2 des Strafregistergesetzes (1998:620) zur Vorlage bei einer ausländischen Behörde in Verbindung mit einem Antrag auf Aufenthalt, Arbeit oder Niederlassung oder zu anderen Zwecken, wenn der Antragsteller diesen Auszug in dem betreffenden Land benötigt, um seine Rechte geltend zu machen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können

Informativische Liste der nationalen Dokumente:

1. **Geburt**

Registerauszug, Geburt

2. **Tatsache, dass eine Person am Leben ist**

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

3. **Tod**

Registerauszug, Tod

Die schwedische Steuerbehörde (*Skatteverket*) stellt auch die für eine Einäscherung oder Bestattung erforderliche Bescheinigung aus. Es gibt einen internationalen Leichenpass zur Überführung eines Leichnams in eines oder aus einem der nordischen Länder. Die Steuerbehörde stellt auch eine Sterbeurkunde und eine Verwandtschaftsbescheinigung aus, die in erster Linie Auskunft über den Verstorbenen und die nächsten Angehörigen gibt.

4. **Namen**

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Namen (Auszug aus dem Personenstandsregister)

5. **Eheschließung**

Registerauszug, Eheschließung

Auskunft über Eheschließung

6. **Ehefähigkeit**

Ehefähigkeitszeugnis

Heiratsurkunde

7. **Eheschließung (Familienstand)**

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Familienstand (Auszug aus dem Personenstandsregister)

8. **Eingetragene Partnerschaft**

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

9. **Partnerschaft (Partnerschaftsstatus)**

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

10. **Abstammung**

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Abstammung (Auszug aus dem Personenstandsregister)

11. **Adoption**

–

12. **Wohnsitz**

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

13. **Staatsangehörigkeit**

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Staatsangehörigkeit (Auszug aus dem Personenstandsregister)

14. Vorstrafenfreiheit

Auszug aus dem Strafregister, ausgestellt gemäß § 9 Absatz 2 des Strafregistergesetzes (1998:620) zur Vorlage bei einer ausländischen Behörde in Verbindung mit einem Antrag auf Aufenthalt, Arbeit oder Niederlassung oder zu anderen Zwecken, wenn der Antragsteller diesen Auszug in dem betreffenden Land benötigt, um seine Rechte geltend zu machen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Vereidigte Übersetzer – <https://www.kammarkollegiet.se/oversattare>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Eine informatorische Liste ist nicht vorgesehen, da es keine besonderen Vorschriften für die Befugnis von Behörden zur Anfertigung beglaubigter Kopien gibt. Notare sind zur Anfertigung beglaubigter Kopien befugt, doch Behörden sind keine Notare.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Übersetzungen müssen einen Stempel tragen. Notare sind befugt, beglaubigte Kopien anzufertigen. Notariell beglaubigte Urkunden sind in der Regel mit dem Namen des beglaubigenden Notars sowie Ort und Datum der Beglaubigung versehen. Sie können auch abgestempelt sein. Anhand der Ortsangabe lässt sich feststellen, ob die/der Betreffende ordnungsgemäß als Notar bestellt wurde. Diese Auskünfte können bei der zuständigen Provinzialregierung der Provinz, in der der betreffende Notar seine Geschäftstätigkeit ausübt (seine Kanzlei hat), eingeholt werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Notariell beglaubigte Urkunden sind in der Regel mit dem Namen des beglaubigenden Notars sowie Ort und Datum der Beglaubigung versehen. Sie können auch abgestempelt sein.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 09/11/2020